

Miriam Eberlein

Wann wurde Heilbronn zur Reichsstadt? Zur Frage
eines Stadtjubiläums

Sonderdruck aus:

Christhard Schrenk (Hg.)
heilbronnica 7
Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn
23 Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 39

2023
Stadtarchiv Heilbronn

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn
Im Auftrag der Stadt Heilbronn
herausgegeben von Christhard Schrenk

23

Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte
Historischer Verein Heilbronn

39

heilbronnica 7

2023

Stadtarchiv Heilbronn

Christhard Schrenk (Hg.)

heilbronnica 7

Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte

2023

Stadtarchiv Heilbronn

*Gewidmet
dem Heilbronnica-Sammler
und Lokalhistoriker,
Peter Lipp*

Für den Inhalt und die Form der Beiträge externer Autorinnen und Autoren sind allein diese verantwortlich. Diese Beiträge spiegeln nicht unbedingt die Meinung und Sichtweise des Stadtarchivs wider.

Redaktion: Anna Aurast, Annette Geisler, Klaus Könninger

© 2023 Stadtarchiv Heilbronn

Gesamtherstellung: VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT,
91413 Neustadt an der Aisch

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Stadtarchivs Heilbronn unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-940646-35-4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	7
Widmung	11
VOR- UND FRÜHGESCHICHTE	
DOROTHEE BRENNER	
Archäologie in Heilbronn – Neuere Forschungen im Stadtbereich	13
MITTELALTER UND FRÜHE NEUZEIT	
MIRIAM EBERLEIN	
Wann wurde Heilbronn zur Reichsstadt? Zur Frage eines Stadtjubiläums	47
<i>Transkription der Urkunde vom 28. Dezember 1371 (HStAS H 51 U 780)</i>	85
JOHANNES SANDER	
Zur Geschichte Roigheims im Mittelalter	89
MATTHIAS OHM	
Pfennige, Kreuzer und Sechsbätzner – der Münzfund von Beilstein aus der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs	123
PETER WANNER	
Der Fleiner Leberbrunnen. Ein Denkmal aus der Heilbronner Reichsstadtzeit ...	139
STEFAN G. HOLZ	
Freie Fahrt auf dem Neckar. Zur Vorgeschichte des Heilbronner Wilhelmskanals in der Frühen Neuzeit (16. – 18. Jahrhundert)	155
PETRA SCHÖN	
Heilbronner im Kapregiment	199
19. UND 20. JAHRHUNDERT	
ULRICH MAIER	
Ab nach Amerika! Hintergründe der Auswanderung aus der Region Heilbronn in der Mitte des 19. Jahrhunderts	243

CHRISTHARD SCHRENK Robert Mayers Verständnis von Naturwissenschaft und Glaube: der ewige Bund	263
GÜNTER KELLER Die Kirwe im unteren Zabergäu – früher und heute	285
CHRISTOF KRIEGER „Eine Kundgebung, die die Geschlossenheit des Weinfaches im nationalsozialistischen Sinne zum Ausdruck bringt ...“ Heilbronn war 1937 Veranstaltungsort der größten Weinbauausstellung des NS-Regimes	319
KURT SARTORIUS Das Schicksal der Heilbronner Hammer-Brennerei während der NS-Herrschaft	381
SUSANNE WEIN Kontinuitätslinien in der Heilbronner Stadtelite von der NS-Zeit bis in die 1960er Jahre	397
ULRICH MAIER „Vom Versagen der Väter“ – Karl Epting	433
FRANK ENGEHAUSEN Bemerkungen zu den jüngsten Publikationen zur Person und politischen Biographie des früheren Heilbronner Schulleiters Karl Epting (1905 – 1979) . . .	453
BERICHTE UND MISZELLEN	
SABINE GRAHAM UND PETRA SCHÖN Bücherschau 2016 – 2023	473
UTE KÜMMEL Bericht des Historischen Vereins Heilbronn für die Jahre 2016 bis 2023	491
Verzeichnis der Mitglieder des Historischen Vereins Heilbronn	503
Autorinnen und Autoren	505
Bildnachweis	506
Orts- und Personenregister	509

Wann wurde Heilbronn zur Reichsstadt? Zur Frage eines Stadtjubiläums

MIRIAM EBERLEIN

Das Jahr 2021 hatte für Heilbronn einige Jubiläen zu bieten. Gleich zwei Ehrenbürger feierten ihren 200. Geburtstag (neben dem prominenten Ludwig Pfau der nahezu vergessene Georg Härle), vor 175 Jahren wurde Wilhelm Maybach hier geboren, der Wilhelmskanal vor 100 Jahren eröffnet, und die Stadt – bis zum Ende des Mittelalters und dann wieder ab dem 19. Jahrhundert Sitz einer jüdischen Gemeinde – engagierte sich im bundesweiten Festjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“.

Die Jubiläumsliste ließe sich verlängern, doch wer die jüngeren Darstellungen zur Stadtgeschichte kennt, würde eines vermissen: Was ist mit der Urkunde Kaiser Karls IV. vom 28. Dezember 1371? Laut Wikipedia soll Heilbronn dadurch „den Status der Reichsstadt“ erlangt haben;¹ etwas zurückhaltender spricht die jüngste Gesamtdarstellung zur Stadtgeschichte vom Erhalt einer „reichsstädtischen Verfassung“². 1971 haben Stadt und Bürgerschaft immerhin ein ganzes Festjahr mit zahlreichen Veranstaltungen gestaltet, um damals das 600-jährige Jubiläum zu begehen.

Dass 2021 nichts dergleichen gefeiert wurde, lag allerdings nicht an den pandemiebedingten Einschränkungen, die größere Veranstaltungen die meiste Zeit des Jahres verhindert haben. Vielmehr kann beim heutigen Stand der historischen Forschung die Urkunde von 1371 nicht mehr als DAS entscheidende Ereignis, ja nicht einmal als „Point of no return“ für die Entwicklung Heilbronn zur Reichsstadt gewertet werden. Auch die These von der „städtischen Selbstverwaltung“, die damit verfassungsrechtlich fixiert worden sei, erweist sich bei näherem Hinsehen als Rückprojektion und hat mehr mit den tagespolitischen Verhältnissen von 1971 zu tun als mit den Zuständen um 1371.

Wer die 1971 so gefeierte Bedeutung der Urkunde von 1371 anzweifelt, muss sich zwei Fragen stellen: Wenn nicht 1371 – wie und wann ist Heilbronn dann zur Reichsstadt geworden? Und wie ist die stadtgeschichtliche Bedeutung dieser Urkunde stattdessen einzuschätzen?

Die erste dieser beiden Fragen ist schon in vielen stadtgeschichtlichen Darstellungen zu Heilbronn gestellt und zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Autoren unterschiedlich beantwortet worden. Die dabei genannten Daten und

1 <https://de.wikipedia.org/wiki/Heilbronn> (2023-02-22).

2 SCHRENK, Reichsstadt (1998), S. 35.



Die Urkunde Kaiser Karls IV. für Heilbronn vom 28. Dezember 1371, Ausfertigung mit großem Majestätsiegel (HStAS H 51 U 780).

Anlässe gelten zweifelsohne auch heute noch als wichtige „Wegmarken“ in der historischen Entwicklung Heilbronn und haben ihren jeweiligen Anteil an dem Faktum „Reichsstadt“. Es erscheint daher sinnvoll, zunächst einen Überblick zu geben über die verschiedenen Ansichten, wann Heilbronn denn eine Reichsstadt geworden sei, sowie die jeweils dafür vorgebrachten Argumente. In einem Exkurs wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf den zeitgenössischen Kontext des Jahres 1371 gelegt, in dem die Kaiserurkunde von einer historischen Wegmarke plötzlich zum Zielpunkt reichsstädtischer Entwicklung befördert wird. Danach wird es nötig sein, auf die Urkunde selbst einzugehen und ihren Inhalt und Entstehungszusammenhang zu vergegenwärtigen. Um ihre hinterfragte Bedeutung neu zu vermesen, werden anschließend einige Beobachtungen zu den Beziehungen Heilbronn zum Reichsoberhaupt und seinen lokalen Vertretern im Spätmittelalter angestellt. Eine kurze Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstands zur Entstehung der Reichsstädte eröffnet abschließend den Raum für die Argumentation, dass auch für Heilbronn der Versuch, die Reichsstadtwerdung an einem bestimmten Ereignis festzumachen, nun endgültig aufgegeben werden sollte.

Wann wurde Heilbronn Reichsstadt? Ein Überblick über bisherige Antworten

Als „erste moderne Darstellung“ zur Heilbronner Geschichte gilt die „Geschichte der Stadt Heilbronn“ des Historikers und Pfarrers Carl Jäger (1794–1842) von 1828.³ Für Jäger ist 1360 das Jahr, in dem Heilbronn Reichsstadt wurde. Er argumentierte mit dem Erwerb des Schultheißenamts durch die Stadt. Dieses hatten zuvor die Grafen von Württemberg als Pfand inne – und damit Zugriff auf bedeutende judikative und exekutive Befugnisse innerhalb der Stadt gehabt.⁴ Am 13. November 1360 gelang es den Heilbronner Bürgern, vom Kaiser die Erlaubnis zur Auslösung dieses Pfands zu erhalten. Einige Monate später, im Mai 1361, konnte die Stadt dieses Vorhaben dann tatsächlich realisieren, gegen eine Zahlung von 1.500 Pfund Heller an Graf Eberhard II. den Greiner von Württemberg.⁵ Hieraus schloss Jäger, „daß Heilbronn im Jahr 1360 aus einer königlichen eine Reichsstadt geworden, und sich als solche in ihren Rechten und Befugnissen möglichst abgeschlossen habe“.⁶ Gleicher Ansicht war der badische Archivar Gustav Wilhelm Hugo (1782–1863), als er 1838 eine Studie über die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte veröffentlichte – sie gilt in der Geschichtsschreibung als erster Gesamtüberblick über die Reichs- und Freien Städte.⁷

Der Auffassung Jägers und Hugos folgte zunächst auch Friedrich Dürr (1843–1926) in seiner Chronik Heilbronnns, die zuerst 1895 erschien.⁸ In der Oberamtsbeschreibung relativierte er allerdings wenige Jahre später: „Thatsächlich freilich bestand der Zustand reichsstädtischer Freiheit und Selbständigkeit schon seit der Rudolfschen Zeit; andererseits fehlte zur Vollendung der förmlichen Selbständigkeit der Stadt noch die Erwerbung des Vogtams, die erst ein Jahrhundert später erfolgte.“⁹

3 WEINGÄRTNER, *Geschichtsschreibung* (1962), S. 7.

4 Nach NÄGELE, *Gerichtsverfassung* (1940), S. 21 f. war der Schultheiß gemäß dem Stadtrecht von 1281 zuständig für die niedere Straf-, die Zivil- sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Zwangsvollstreckung, die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen sowie im Kriegsfall für die Leitung des militärischen Aufgebots der Stadt. Seine tatsächlichen Befugnisse nahmen allerdings im Laufe des 14. Jahrhunderts mehr und mehr ab, ebd., S. 24 f.

5 HUB 251 (13.11.1360), [RIplus] Regg. Karl IV. (Diplome) [n. 5031], in: *Regesta Imperii Online* <http://www.regesta-imperii.de/id/f0a9efdc-ac98-452b-a2e0-15c15dad487a> (2023-02-22), Druck in GLAFEY, *Collectio*, Nr. 307 <https://sources.cms.flu.cas.cz/src/index.php?s=v&cat=21&bookid=326&page=446> (2023-02-22) und HUB 251a (31.05.1361), Originalurkunde: StAL B 189 I U 93.

6 JÄGER, *Geschichte*, Bd. 1 (1828), S. 136.

7 HUGO, *Mediatisierung* (1838), S. 80 f., hier S. 81: „[...] zur völligen Reichsunmittelbarkeit gelangte die Stadt aber erst unter Kaiser Karl IV., der ihr am 13. Nov. 1360 erlaubte, das an die Grafen von Württemberg verpfändete Schultheißenamt um fünfzehnhundert Pfund Heller einzulösen, und dasselbe pfandweise zu besitzen.“ Die Einordnung von Hugos Publikation bei BÜHNER, *Reichsstädte* (2019), S. 28.

8 DÜRR, *Chronik I* (1986), S. 44.

9 OAB II, S. 44.

Damit sind zwei Ereignisse angesprochen, in denen andere Autoren die eigentlichen Schlüsseldaten für die Reichsstadtwerdung Heilbronn erblickten. Mit der „Rudolfischen Zeit“ spielt Dürr insbesondere auf die Urkunde vom 9. September 1281 an, in der König Rudolf I. von Habsburg (reg. 1273–1291) Heilbronn das Stadtrecht von Speyer verlieh und eine Stadtverfassung gab.¹⁰ Dieses Datum wertet Karl Hieronymus Nägele (1911–1979) in seiner 1940 verfassten Dissertation über die Heilbronner Gerichtsverfassung als den eigentlichen Beginn der Reichsstadtzeit. Er stützt sich dabei auf eine Lehrmeinung, die als Kriterium für die Eigenschaft „Reichsstadt“ weniger den erreichten „Grad der Autonomie“ (zum Beispiel durch den Erwerb bestimmter stadtherrlicher Rechte) als ausschlaggebend erachtete, sondern stattdessen ihren Ursprung aus dem Königsgut beziehungsweise königlicher Vogtei- oder Lehensrechte der untergegangenen Staufer betonte.¹¹ Diese Lehrmeinung vertraten auch der Rechtshistoriker Hans Planitz (1882–1954) in seinem 1954 erschienenen Standardwerk zur deutschen Stadt im Mittelalter sowie weitere grundlegende Studien der 1960er und 1970er Jahre.¹² Sie wurde in Heilbronn unter anderem von dem Lokalhistoriker Wilhelm Steinhilber (1892–1977) aufgegriffen und war in ähnlicher Form bereits in der 1911 publizierte Studie von Alfred Schliz (1878–1953) zu Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter angeklungen.¹³

Auch der Historiker Karl-Heinz Mistele (1932–1989) betrachtete Heilbronn ab 1281 als Reichsstadt. Zugleich erkannte er in einer Reihe von Privilegien, die die Stadt im 14. und 15. Jahrhundert erwarb, einen längeren Prozess hin zur „vollständigen Landesherrschaft auf dem Gebiet der Stadt“. Dieser Prozess fand seiner Ansicht nach erst mit dem „Erwerb der Vogteigerichtsbarkeit“ (1464) einen Abschluss, wenngleich er dessen wesentliche Schritte schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verortete: „In der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern [reg. 1314–1347, 1330 Kaiser, ergänzt Autorin] bekam Heilbronn alle Rechte, die die Eigenständigkeit und Landeshoheit ausmachen, in die Hand. Viele davon gingen zwar in den folgenden Jahrzehnten wieder verloren, doch wurde die Selbständigkeit der Stadt nicht angetastet.“¹⁴

10 HUB 32, Originalurkunde: HStAS H 51 U 110 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1241010> (2023-02-22).

11 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 16 mit Anm. 12.

12 PLANITZ, Stadt (1954), S. 181 f., sowie in den Studien von RABE, Rat (1966), zu Heilbronn hier besonders S. 77; LANDWEHR, Verpfändung (1967), besonders S. 112, MARTIN, Städtepolitik (1976), S. 99–114, besonders S. 102.

13 STEINHILBER, Heilbronn (1960), S. 81: „Zu den alten Reichsorten hatten sich in jenem [13., ergänzt Autorin] Jahrhundert viele weitere, manchmal aus königlichen Pfalzen entstandene Gemeinwesen, darunter auch Heilbronn gesellt, die nun auch als Reichsstädte bewertet sein wollten und von Kaiser [sic!] Rudolf großenteils als solche mit Rechtsbriefen ausgestattet wurden. [...] Heilbronn erhielt 1281 einen solchen Rechtsbrief.“ SCHLIZ, Verfassung (1911), S. 57: „Mit dem Heimfalle der staufischen Lehen an das Reich war auch Heilbronn Reichsstadt geworden.“

14 MISTELE, Heilbronn (1958), S. 2.

Als diese Rechte benannte Mistele die Befreiung Heilbronner Bürger in weltlichen Angelegenheiten von auswärtiger weltlicher,¹⁵ später auch auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit;¹⁶ die Zusicherung, keinem ihrer Mitbürger Steuerbefreiung für bewegliche oder liegende Güter in der Stadt zu gewähren;¹⁷ die Bestätigung des Rechts freier Bürgerannahme; sowie das Recht, Übeltäter an Leib und Leben zu strafen,¹⁸ also ein Teil der zu den Vogteirechten gehörenden Blutgerichtsbarkeit.

Entscheidend für unser Thema ist hier die Verknüpfung des Gedankens der „Eigenständigkeit“ beziehungsweise „Landeshoheit“ mit der Existenz als „Reichsstadt“. Er findet sich bereits in der Oberamtsbeschreibung Dürrs und erscheint in der lokalgeschichtlichen Literatur öfter. Dabei wird zumeist der Erwerb des Schultheißenamts als entscheidender Schritt zur Reichsstadtwerdung genannt, die insgesamt ein längerer Prozess gewesen sei. So schreibt beispielsweise 1962 Karl Hans Weingärtner (1932–2019) in seiner Arbeit über die Heilbronner Geschichtsschreibung: „Reichsstadt wurde Heilbronn eigentlich erst 1360, als auch das Schultheißenamt in städtische Hände überging.“¹⁹ Und Hans-Gert Oomen (*1941) stellte 1972 in seiner Dissertation fest: „Civitas Imperialis‘ wurde Heilbronn mit der Verleihung des Speyrer Rechts durch eine Urkunde vom 9. Sept. 1281 [...] Reichsstadt wurde Heilbronn endgültig erst, als ihr 1360 auch das Schultheißenamt übertragen wurde.“²⁰

Ihren Rückhalt hatte diese Argumentation in Forschungspositionen, die die Historiker Heinz Stooß (1919–1997) und Jürgen Sydow (1921–1995) in den 1960er Jahren entwickelt hatten: Stooß führte für die staufischen Städte den (mittlerweile von der Forschung nicht mehr verwendeten) Terminus „Reichslandstädte“ ein, weil ihre Autonomie durch die Vertreter der königlichen Macht vor Ort, zuvörderst Vogt und Schultheiß, sehr begrenzt gewesen sei.²¹ Sydow verwendete den Begriff „Reichsstadt“ zwar „der Einfachheit halber schon [für] die königlichen Städte des späteren 13. Jahrhunderts“, hielt dies aber eigentlich für „verfrüht“ und argumentierte, erst mit der Ladung zu den „Reichstagen“²² sei im 14./15. Jahrhundert ein klares

15 HUB 90 (09.03.1316), Original: HStAS H 51 U 252 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1260025> (2023-02-22).

16 HUB 137 (02.06.1334), Original: HStAS H 51 U 359 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1260381> (2023-02-22).

17 HUB 96 (19.10.1318), Original: HStAS H 51 U 263 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1260191> (2023-02-22).

18 HUB 102 (24.08.1322), Original: HStAS H 51 U 276 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1260204> (2023-02-22).

19 WEINGÄRTNER, *Geschichtsschreibung* (1962), S. 10.

20 OOMEN, *Königshof* (1972), S. 69 mit Anm. 95.

21 STOOß, *Formen* (1965), S. 62–65; dazu ISENMANN, *Stadt* (2014), S. 300 f.

22 So SYDOW, *Stellung* (1968); dass der zeitgenössische Begriff bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts „Hoftage“ lautete, ist von der Forschung erst nach dem Erscheinen von Sydows Beitrag herausgearbeitet worden.

Kriterium für die Unterscheidung zwischen den Reichsstädten und den landesherrlichen Städten entstanden.²³

Für die Heilbronner Stadtgeschichtsschreibung bis etwa um 1970 bleibt festzuhalten, dass vor allem das Stadtrecht von 1281 oder der Erwerb des Schultheißenamts 1360 als Beginn der Reichsstadtzeit angesehen wurden. Der Erwerb der Vogtei in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hingegen wurde eher als notwendige Formsache betrachtet.²⁴ Dabei wurde die Entwicklung zur Reichsstadt zugleich als Prozess entlang des Erwerbs verfassungsrelevanter Privilegien beschrieben.

Ein neuer Vorschlag taucht auf: 1371

Im Jahr 1971 erschien ein neuer Gesamtüberblick über die Geschichte der Stadt Heilbronn, der erste seit Carl Jägers, also seit beinahe 150 Jahren. Die beiden Stadtarchivare Helmut Schmolz (1928 – 2006) und Hubert Weckbach (1935 – 2018) erläutern darin ausführlich die „Reichsstadtfrage“. Auch für sie hängt diese unmittelbar mit der städtischen Autonomie zusammen. Das Stadtrecht von 1281 sei zwar der „Keim“ „für die städtische Selbstverwaltung“, doch eigentlich eine „Manifestation der königlichen Gewalt in dieser Stadt“. König Rudolf I. habe Heilbronn dadurch wieder „fester in seine Hand“ genommen (ebenso wie zahlreiche weitere Städte); zuvor habe dessen Bürgerschaft, seit dem Ende der Stauferkönige, ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbständigkeit „sichtlich gestärkt“.²⁵ Erst mit dem Erwerb des Schultheißenamts 1360 sei dann „jene Entwicklung vollzogen, welche König Rudolf I. bereits 1281 befürchtet hatte: die lokale Ausschaltung der direkten königlichen Gewalt, des Einflusses [sic] des Königs in seiner Stadt, ausgeübt von Vogt und Schultheiß, seinen Beamten“.²⁶ Heilbronn's Selbständigkeit habe dann „Karl IV. endlich 1371 rechtlich anerkennen“ müssen: „[...] die Stadt ist ein freies, nur dem König und Reich verpflichtetes Gemeinwesen.“²⁷

23 SYDOW, Stellung (1968), S. 165 – 173, Zitat S. 165.

24 Auf einem nicht zur Ausführung gelangten Entwurf vom Oktober 1960 für eine Zeittafel zur Heilbronner Geschichte, die am Rathaus aufgehängt werden sollte, hat allerdings Stadtarchivar Axel Hans Nuber das Jahr 1464 mit dem Erwerb der Vogtei als Datum für „Heilbronn wird freie Reichsstadt“ eingetragen. StadtA HN B035, Rathausenerweiterung, Entwurf vom 21.10.1960. Nuber scheint also dieses Datum favorisiert zu haben, publizierte dazu jedoch nicht. Sein Vorgänger und Kollege Alexander Renz hingegen hielt 1281 für das „richtige“ Datum: ebd., Schreiben von Renz (damals bereits im Ruhestand) an das Bürgermeisteramt vom 23.01.1965.

25 SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 31.

26 SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 32.

27 SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 28.

Hier wird an prominenter Stelle ein Ereignis in die Diskussion um die „Reichsstadtfrage“ eingeführt, das darin zuvor kaum eine Rolle gespielt hat. Gemeint ist die Urkunde Kaiser Karls IV. vom 28. Dezember 1371, die die innerstädtische Verfassung Heilbronn neu ordnete; in den Regesten und in der Literatur wird sie meist als „Regimentsordnung“ bezeichnet.²⁸ Der Kaiser schlichtete darin einen Streit innerhalb der Heilbronner Bürgerschaft um Beteiligungsrechte an der städtischen Regierung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die lokalen Vertreter der königlichen Gewalt, Schultheiß und Vogt, erwähnt die Urkunde nicht. Schmolz / Weckbach weisen erstmals auf diese „Lücke“ hin und ziehen hieraus den Schluss, dass diese „erste paritätische Regimentsordnung“ zugleich eine „voll ausgeprägte reichsstädtische“ Verfassung sei: „Die Bürger Heilbronn erhielten das Recht der Selbstverwaltung – und damit auch die Pflicht zur Selbstgestaltung.“²⁹

Die Urkunde von 1371 wird hier als Höhepunkt der Entwicklung seit dem Ende der Stauferkönige interpretiert, in der es Heilbronn trotz einiger Rückschläge gelungen sei, sich von einem unmittelbaren königlichen Regiment zu befreien und alle wesentlichen Rechte selbst in die Hand zu bekommen. Der Fokus liegt auf der städtischen Selbstverwaltung, die als entscheidendes Kriterium für die Eigenschaft „Reichsstadt“ verstanden wird. Die Deutung der Urkunde als „reichsstädtische Verfassung“ relativiert zugleich das bisher gehandelte Datum 1360. Der Erwerb des Schultheißenamts wird damit nicht mehr als der entscheidende Schritt im Prozess der „Reichsstadtwerdung“ gewertet.

1371 – 1971: Ein 600-jähriges Jubiläum wird gefeiert (und zuvor gefunden)

Es ist kein Zufall, dass der Gesamtüberblick über die Geschichte der Stadt Heilbronn, der den Gedanken der „reichsstädtischen Verfassung“ erstmals platziert, im Jahr 1971 erschien. Denn das umfassende, reich bebilderte Werk von Helmut Schmolz und Hubert Weckbach ist einer von mehreren Beiträgen des Stadtarchivs zu einem großen Festjahr, das Heilbronn 1971 feierte. Mit zahlreichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Aktionen beging die Stadtgesellschaft unter dem Motto „600 Jahre Selbstverwaltung“ das Jubiläum eben jener Urkunde Kaiser Karls IV.

Insgesamt ließ sich die Stadt die Feierlichkeiten nach eigener Auskunft rund 400.000 DM kosten³⁰; sie zielte damit bewusst auf landesweite Aufmerksamkeit:

28 HUB 287, Originale: HStAS H 51 U 780 und U 780a <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=1-1267174> (2023-02-22).

29 SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), Vorwort von Oberbürgermeister Dr. Hans Hoffmann, S. 7.

30 StadtA HN B019-207, Schreiben der Stadt Heilbronn vom 13.04.1973.

So war sie 1971 Austragungsort mehrerer landesweiter Wettbewerbe und Zusammenkünfte, darunter die baden-württembergischen Heimattage. Höhepunkt war am 15. Mai 1971 ein feierlicher Festakt, mit Ansprachen des baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger (1913 – 2007) und des Bundestagsvizepräsidenten Carlo Schmid (1896 – 1979) in der Harmonie.³¹ Einen Tag zuvor war dort auch die erste umfassende Ausstellung zur Geschichte Heilbronn's eröffnet worden unter dem Titel „Vom karolingischen Königshof zum Oberzentrum der Region Franken“.



Sogar Schaufenster-Dekorationen, hier Kaufhaus Horten, griffen das Festjahr „600 Jahre Selbstverwaltung“ 1971 thematisch auf (Foto: Helmut Köhlmann).

31 FÖLL, Chronik X (1999), S. 114.

Das Stichwort „Oberzentrum“ führt zu einer bedeutenden landespolitischen Debatte der späten 1960er Jahre, die mit der baden-württembergischen „Kreisreform“ zum 1. Januar 1973 ihren Abschluss fand. Eine landesweite Gebiets- und Verwaltungsreform hatte sich schon seit einigen Jahren abgezeichnet, und ihre Umsetzung war erklärtes Ziel der 1968 wiedergewählten großen Koalition unter Ministerpräsident Filbinger. Ende der 1960er Jahre wurde rege über verschiedene Planungsvarianten diskutiert. Ein 1969 veröffentlichtes „Denkmodell“ des Innenministeriums sah vor, die Zahl der Land- und Stadtkreise erheblich zu reduzieren. Nach diesem Modell sollte auch der Stadtkreis Heilbronn aufgelöst und in den Landkreis eingegliedert werden. Diesen Vorschlag lehnte der Heilbronner Gemeinderat am 25. Juni 1970 in einer einstimmig gefassten Resolution ab: Die Stadt müsse als selbständige Verwaltungseinheit erhalten bleiben.³²

Die Überlegungen und Diskussionen zur Gebiets- und Verwaltungsreform fielen in die ersten Amtsjahre von Oberbürgermeister Dr. Hans Hoffmann (1915 – 2005).³³ Dessen politische Agenda zielte auf die Modernisierung Heilbronnns und seine Etablierung als Oberzentrum. Mit benachbarten kleinen Kommunen nahm er Verhandlungen über deren Eingemeindung auf, um möglichst rasch die Großstadt-Untergrenze von 100.000 Einwohnern überwinden zu können und das Problem fehlender Entwicklungsflächen zu lösen. Ein groß angelegtes Bauprogramm ließ die Infrastruktur für das wirtschaftliche, kulturelle und verwaltungstechnische Oberzentrum entstehen, das Heilbronn für die Region werden und bleiben sollte.³⁴

Hoffmann sah klar, dass Heilbronn die Strukturplanungen der Landesregierung nicht einfach abwarten konnte, sondern sich aktiv einbringen musste, um eine möglichst starke und zukunftsfähige Position zu erhalten. Er ließ daher die Verwaltung frühzeitig die Auswirkungen der verschiedenen Planungsvarianten untersuchen. Bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt, noch im Dezember 1967, richtete er eine innerstädtische Arbeitsgruppe ein, die sich „mit den Fragen einer möglichen Wiedereinkreisung des Stadtkreises Heilbronn in den Landkreis Heilbronn“ befassen sollte.³⁵ Das war sogar noch vor den Landtagswahlen und zwei Jahre, bevor die Wiedereinkreisung Heilbronnns im „Denkmodell“ tatsächlich Bestandteil der von der Landesregierung favorisierten Strategie wurde.

Die Ergebnisse dieser innerstädtischen Arbeitsgruppe lagen im Frühjahr 1968 vor und deuteten an, dass die Stadt bei einer Wiedereinkreisung mit einigen Nach-

32 FÖLL, Chronik X (1999), S. XXV.

33 Zu Hoffmann siehe SCHULZ-HANßEN, Stadtmanager (2014).

34 Ausführlich zu den strategischen Planungen in den ersten Jahren der Amtszeit von Oberbürgermeister Hoffmann siehe die Einleitung von Werner FÖLL zu Chronik X (1999), bes. S. XVI–XLIII, sowie SCHRENK, Resümee (2019), S. 312–315.

35 Akte der Baudirektion zu Gebietsreform und Eingemeindungen, internes Schreiben vom 11.12.1967 an Oberbaudirektor Dr. Daser und Aktennotiz vom 15.12.1967 (StadtA HN B013-11).

teilen zu rechnen habe.³⁶ Zur gleichen Zeit kam von der frisch wiedergewählten Landesregierung ein klares Signal, die angedachte Gebiets- und Verwaltungsreform vorantreiben zu wollen: Per Erlass forderte das Innenministerium am 2. Mai 1968 Heilbronn und weitere Städte zu einem schriftlichen Bericht an die Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform über die besonderen Stadt-Umland-Probleme auf.³⁷ Oberbürgermeister Hoffmann dürfte sich dadurch in seiner proaktiven Haltung bestärkt gefühlt haben. Die von ihm neu geschaffene, als zentrales Führungsinstrument ihm direkt unterstellte „Planungsgruppe Stadtentwicklung“ erhielt den Auftrag, bis April 1969 eine strategische Studie unter dem Arbeitstitel „Heilbronn. Entwicklung als Oberzentrum, kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt des Gebietes Franken, als Kernstadt des umliegenden Verdichtungsraumes“ zu erarbeiten; erste Ergebnisse waren bereits bis zum 31. Dezember 1968 vorzulegen. Bis zum 30. Juni 1969 sollte sie außerdem eine Denkschrift unter dem Arbeitstitel „Heilbronn. Oberzentrum eines bedeutenden Wirtschaftsraumes“ herausgeben. Die Formulierungen dieser Titel lassen deutlich die Absicht erkennen, die zentralörtliche Funktion Heilbronn herauszuarbeiten und zu betonen.

Die Bemühungen der Stadtspitze zahlten sich schließlich aus. Nach einem harten Ringen in Parlament und Regierung um die genauen Konturen der Gebiets- und Verwaltungsreform verabschiedete der Landtag am 23. Juli 1971 schließlich das „Erste Gesetz zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz)“ (in Kraft trat es am 1. Januar 1973), dabei blieb der Stadtkreis Heilbronn wie auch die übrigen kreisfreien Städte unangetastet. Und Heilbronn wurde Oberzentrum für den 1973 neu geschaffenen Regionalverband Franken, wenn dieser auch kleiner geriet als zunächst erhofft.

Das Heilbronner Festjahr 1971 fiel also zeitlich zusammen mit einer einschneidenden und richtungsweisenden Entscheidung auf Landesebene, die unmittelbare Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Stadt hatte. Diese Auswirkungen hatte die Stadtspitze frühzeitig erkannt und sich in verschiedener Weise aktiv und sehr engagiert darum bemüht, für Heilbronn eine möglichst vorteilhafte Position zu schaffen. Das Festjahr sollte dazu beitragen, die Stadt in einem guten Licht darzustellen und ihre Eignung als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum zu unterstreichen.

Ein Quellenfund zeigt, dass dies sogar die ursprüngliche Motivation gewesen war und dass sein historischer Anlass – die Urkunde von 1371 – erst mit Beginn der Festjahr-Planung „gesucht und gefunden“ wurde. Eine Aktennotiz des Stadtarchivs dokumentiert, dass am 7. November 1968 erstmals eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zusammentrat, die „auf Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters [...] mit

36 So hebt ein interner Bericht des städtischen Rechtsamts an das Hauptamt vom 13. Mai 1968 u.a. hervor, dass eine Wiedereinkreisung auch gegen den Willen der Stadt passieren könnte sowie dass dadurch insgesamt 14 Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden, insbesondere aus dem Bereich der öffentlichen Ordnung, nicht mehr in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Stadt fallen würden (StadtA HN B013-11).

37 StadtA HN B013-11.

dem Thema ‚Festjahr 1971‘ sich zu beschäftigen hatte“. Zu Beginn der Sitzung erläuterte Stadtarchivar Schmolz den „Plan, das Jahr 1971 in seiner Bedeutung für die Stadt Heilbronn herauszuheben und durch überörtliche Veranstaltungen zu einem ‚Festjahr‘ werden zu lassen“:

Grundgedanke soll dabei sein, den Namen der Stadt Heilbronn über die nähere Umgebung hinaus zu tragen und die Bedeutung der Stadt im Lande noch mehr bekannt zu machen. Dazu gibt es im Jahre 1971 allein von den im Bau befindlichen oder den geplanten Bauprojekten verschiedene Ansatzmöglichkeiten: Dazu gehören Frauenklinik, Hallenbad, eventuell Theater, Deutschhofkomplex und die Möglichkeit, daß die Stadt in diesem Jahr die Einwohnerzahl von 100.000 überschreitet und damit Großstadt wird.³⁸

Gleich im Anschluss kam Schmolz auf eine noch frische Entdeckung des Stadtarchivs zu sprechen:

Zu diesen besonderen Ereignissen über den Bausektor sollte auch – wenn möglich – ein historischer Anlaß sozusagen als „Unterbauung“ des Festjahres gefunden werden. Das Stadtarchiv hat sich dieser Aufgabe unterzogen und war glücklich, feststellen zu können, daß im Jahre 1371 die erste reichsstädtische Verfassung durch Kaiser Karl IV. der Stadt Heilbronn gegeben und erstmals ein Rat, der sich aus Vertretern des Patriziats und der Zünfte zusammensetzte, von der Bürgerschaft gewählt worden ist. Damit liessen [sic] sich sämtliche Veranstaltungen zusammenfassen unter dem Thema „600 Jahre Reichsstadt Heilbronn“.

Die Aktennotiz zeigt deutlich, dass das Festjahr 1971 ein Baustein in der Politik Hoffmanns war, die im zeitgenössischen Kontext der Gebiets- und Verwaltungsreformplanungen mit vielfältigen Mitteln die Heilbronner Position stärken wollte. Auch die spätere Festlegung des Mottos auf „600 Jahre Selbstverwaltung“ verweist auf diese Verortung im damaligen Zeitgeschehen: Warum ist es nicht bei der zunächst von Schmolz vorgeschlagenen Formulierung „600 Jahre Reichsstadt Heilbronn“ geblieben, die doch – zumindest aus heutiger Sicht – wesentlich griffiger klingt? Vermutlich, weil der Begriff „Selbstverwaltung“ damals eine besondere Bedeutung hatte.

Es war also ein kommunalpolitischer Hintergrund, der die Urkunde von 1371 zum historischen Anlass des Festjahrs 1971 werden ließ. Dabei wurden ihr zwei Bedeutungen zugeschrieben: Mit der Urkunde habe der Kaiser die Selbständigkeit Heilbronnns rechtlich anerkannt, und diese „Selbstverwaltung“ habe Heilbronn erst zu einer Reichsstadt gemacht. Frei von tagespolitischen Zusammenhängen sollen diese Zuschreibungen in den nächsten Abschnitten anhand folgender Leitfragen überprüft werden: Worum geht es in der Urkunde und wie ist sie entstanden? Handelt es sich um eine kaiserliche Anerkennung bestehender Verhältnisse unter Schmälerung kaiserlicher Einflussmöglichkeiten? Und wie bewertet der heutige Forschungsstand die „Selbstverwaltung“ in Bezug auf die Reichsstadtfrage?

38 Akte des Stadtarchivs zum Festjahr 1971, Aktennotiz vom 11.11.1968 (StadtA HN B040A-133).

Die Urkunde von 1371: Inhalt und Entstehung

Wie bereits erwähnt, ist die Urkunde vom 28. Dezember 1371 das Ergebnis einer Streitschlichtung. Kaiser Karl IV. tut darin öffentlich kund, dass er „umb die stozze, missehungen und ufflewffe“, die „die von Heilprunne / die burger / doselbest an einem teil / und die gemeinde doselbest / an dem andern teil / mit einander / bis her / uff diesen hewtigen tag / gehabt han“, beide Parteien „miteinander / gerichtet“ hat, „lieblich und freuwntlich“.³⁹ Mit „burger“ (Bürgern) sind die alteingesessenen Geschlechter gemeint, die traditionell die Mitglieder des städtischen Rates stellten. Ein solcher Rat existierte in Heilbronn spätestens seit den 1280er Jahren.⁴⁰ Bei der „Gemeinde“ handelt es sich um ursprünglich nicht-ratsfähige Angehörige der Heilbronner Bürgerschaft, insbesondere Handwerker, die versuchten, mit ihrer zunehmenden ökonomischen Bedeutung auch politische Mitspracherechte zu erlangen. Die überlieferten Quellen geben leider kaum Hinweise auf konkrete Akteure und weitere Einzelheiten dieser so genannten „Zunftkämpfe“ in Heilbronn.⁴¹

Im Einzelnen werden in der Urkunde geregelt: die Zusammensetzung, Wahl, Vereidigung und Einsetzung des Rates (insgesamt 26 Mitglieder), der Richter (insgesamt zwölf) und der Bürgermeister (insgesamt zwei), die Dauer ihrer Amtsperiode (ein Jahr, jeweils von „sant Johans tag sunnwende“ = 24. Juni an), die Sitzungen des Rates (wöchentlich dienstags), der jährlich zu leistende Eid von Bürgern und Gemeinde, die Schlüsselgewalt für Tore, Türme, Siegel und Urkunden der Stadt sowie das städtische Rechnungswesen. Während alle dafür genannten Ämter paritätisch mit Repräsentanten von „Bürgern“ und „Gemeinde“ besetzt werden, werden zugleich die Zünfte in Heilbronn als politische Organisation aufgehoben: „Auch scheiden wir / das keyn zumft / dosein sal / als wir sie / mit rechter wissen / abgenommen haben.“ Handwerker-Genossenschaften blieben fortan in Heilbronn auf die Regelung rein interner Angelegenheiten sowie auf religiöse und karitative Aufgaben beschränkt: Sie wirkten nicht an der Besetzung der städtischen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane mit.⁴² Die jährliche Auswahl der 13 Vertreter der „Gemeinde“ im Ratsgremium erfolgte vielmehr durch ihre jeweiligen Vorgänger im Amt.

Für die 13 Vertreter der „Bürger“ galt das gleiche Verfahren. In der Praxis führte dies dazu, dass sich zwei Ratskollegien jährlich abwechselten.⁴³ Bei „grozze sache“

39 Eine Transkription der gesamten Urkunde findet sich im Anhang, daher wird im Folgenden auf Einzelnachweise verzichtet.

40 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 23 f.; RABE, Rat (1966), S. 37–39.

41 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 25; RABE, Rat (1966), S. 152; grundlegend zu den Zunftkämpfen LENTZE, Zunftverfassung (1933).

42 Zur Interpretation dieser Stelle und zur Frage der „Zünfte“ bzw. Kompetenzen der Handwerker-gesellschaften in Heilbronn siehe RABE, Rat (1966), S. 113 f., 152 f., 251 f., dabei die Position von LENTZE, Zunftverfassung, S. 207–209 korrigierend.

43 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 26; RABE, Rat (1966), S. 152; JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 75.

konnte der amtierende Rat den „alten rat“ oder einige daraus zu Beratungen hinzuziehen. Indem die Zünfte eben gerade keine politisch-organisatorische Funktion erlangen konnten, stärkte der Rat seine innerstädtische Machtposition. Zwar war die städtische Führungsschicht nicht mehr auf die „Bürger“ beschränkt, doch die „Selbstverwaltung“ der Stadt Heilbronn blieb faktisch in den Händen weniger.⁴⁴ Der Heilbronner Historiker Moriz von Rauch (1868 – 1928) hat dies bereits 1912 in einem Aufsatz so formuliert: „Die ihm [= dem Rat, ergänzt Autorin] nicht Angehörigen hatten nichts zu sagen und besaßen, da sich der Rat selbst ergänzte, auch keinen Einfluß auf dessen Zusammensetzung; von einer demokratischen Regierungsform kann man also nicht sprechen.“⁴⁵

Die Besetzung des Rats mit 26 Vertretern aus „Bürgern“ und „Gemeinde“ wird mit der Urkunde vom 28. Dezember 1371 nicht neu eingeführt, sondern als schon existente Regelung bestätigt. Aus der Formulierung, dass „die sechszwenzig / die yeczund / von den burgern / und der gemeinde / an dem rate / und an dem gerichte doselbest siczen / bleiben sullen [...]“, geht dies klar hervor. Bereits Nägele hat darauf hingewiesen, und die Historiker Horst Rabe (1930 – 2022) und Kurt-Ulrich Jäschke (*1938) sind seiner Ansicht gefolgt.⁴⁶ Die Regelung muss also von den beiden Konfliktparteien selbst gefunden worden sein, zunächst als Provisorium: denn der Streit dauerte laut Narratio „bis her / uff diesen hewtigen tag“. Für ihre endgültige Sanktionierung bedurfte es einer entsprechenden, von beiden Seiten anerkannten Autorität: dem Kaiser als obersten Stadtherrn.

Nicht der Kaiser oder dessen Räte haben also die Initiative zu dieser Urkunde ergriffen, sondern die Heilbronner selbst. Dabei deuten die näheren Umstände ihrer Entstehung darauf hin, dass sie ihnen sehr wichtig war, wie gleich zu zeigen sein wird. Ausstellungsdatum und -ort sind in der Literatur bislang nicht näher kommentiert worden, dabei sind sie bemerkenswert: Ende Dezember in Bautzen im heutigen Sachsen. Das bedeutet, dass im Spätherbst / Winter eine Delegation aus Heilbronn einen erheblichen Reiseaufwand auf sich genommen haben muss.⁴⁷ Keine andere karolinische Urkunde für Heilbronn ist an derart weit entferntem Ort ausgestellt

44 RABE, Rat (1966), S. 252.

45 RAUCH, Heilbronn (1912 – 1915), S. 9.

46 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 27; RABE, Rat (1966), S. 152; JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 76. Während Nägele die Urkunde als „Kompromiss“ zwischen Patriziern und Zünften wertet, sieht RABE, ebd., S. 153 wegen der Auflösung der Zünfte in ihr eher einen Sieg der Patrizier.

47 „Erbetene Urkunden haben die Petenten oder ihre Beauftragten in der Regel selbst abgeholt“ – zum Nachrichtenwesen und zur Kommunikation mit dem Kaiserhof im späten Mittelalter siehe MORAW, Wesenszüge (1980), S. 158 – 165, Zitat ebd., S. 159. Leider ist für 1371/72 keine Steuerstubenrechnung überliefert, die Hinweise auf eine Heilbronner Delegation zum Kaiser enthalten könnte. Beispiele finden sich in den Steuerstubenrechnungen von 1362/63 („Botenlohn: [...] zu unserem Herrn dem Kaiser“, HUB 3478) und 1365 („Reitgeld unter anderem: [...] Hansen Fuer 6 schilling von eim pferde zum keyser, do man gelt braht. Wernlin unn dem Magern 2 Pfund 8 schilling, do sie dem keyser die guldin brahten gen Eclingen [Esslingen]“, HUB 3478b).

worden,⁴⁸ und auch die meisten der anderen Königsprivilegien für Heilbronn haben „nicht sehr weit entfernt“ liegende Ausstellungsorte.⁴⁹ Warum wartete man nicht auf eine günstigere Möglichkeit, wenn der Kaiser mal wieder in relativer Nähe weilte, oder auf eine angenehmere Reisezeit?⁵⁰ Doch vermutlich, weil man nicht warten wollte, da nur die kaiserliche „Garantie der Ordnung“ (Jäschke) ein Weiterschwenen oder erneutes Aufflackern der Streitigkeiten verhindern konnte. Das ist zugleich eine deutliche Anerkennung der kaiserlichen Autorität.

Auch die Überlieferungsform der Urkunde verdient Beachtung: Sie ist in gleich zwei Ausfertigungen erhalten – als einzige der mittelalterlichen Herrscherurkunden für Heilbronn. Beide Ausfertigungen sind nahezu wortgleich, stammen ursprünglich aus dem Archiv der Reichsstadt Heilbronn und werden heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart im „Kaiserselekt“ aufbewahrt (HStAS H51 U 780 und U 780a).⁵¹ Sie unterscheiden sich, abgesehen von den üblichen Wortschreibungsvarianten, im Wesentlichen nur durch das anhängende Siegel: U 780 weist das Große Majestätssiegel auf, U 780a das kleinere Secretsiegel. Gemäß der Urkundenklassifikation des Mediävisten Ivan Hlaváček (*1931) sind beide als „Gewöhnliches Diplom“ einzustufen. Damit entsprechen sie der deutlichen Mehrzahl der von Karl IV. für Heilbronn ausgestellten Urkunden.⁵² Nun lassen sich Überlieferungsverluste zwar nicht ausschließen, aber ungewöhnlich sind zwei Ausfertigungen schon: Kaiserurkunden kosteten den Empfänger eine ordentliche Summe Geld. Dabei differierten die Beträge je nach Ausstattung: Die Ausfertigung mit dem Großen Majestätssiegel dürfte teurer gewesen sein als diejenige mit dem kleinen Secretsiegel. Taxvermerke weist leider keines der beiden Exemplare auf.

48 Die anderen Ausstellungsorte sind (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit): Nürnberg (25.11.1347, 09.12.1355, 13.11.1360, 01.02.1361, 05.12.1361, 17.02.1368), Prag (02.06.1359, 24.12.1364, 30.12.1365), Worms (09.01.1348), Ulm (27.01.1348), Schlettstadt (10.05.1354), Sulzbach (01.08.1355), Lauf an der Pegnitz (31.10.1360). In nahezu gleicher Distanz wie Bautzen von Heilbronn liegt Tangermünde, das schließlich am 01.06.1377 Ausstellungsort einer Urkunde Karls IV. für mehrere Städte, darunter Heilbronn, war. Die Gelegenheit von Karls IV. Aufenthalt in Heilbronn 1365 nutzte die Stadt offenbar nicht für ein Privileg in eigener Sache.

49 SCHRENK, *Itinerar* (1992), S. 178.

50 Im Mai 1372 war Kaiser Karl IV. u.a. in Würzburg, Aschaffenburg und Frankfurt. Im Jahr 1371 hatte er sich allerdings überwiegend in Prag und Umgebung aufgehalten; davor hatte er zuletzt im Herbst 1370 länger im süddeutschen Raum (Nürnberg) gewohnt. *Regesta Imperii Online* <http://www.regesta-imperii.de/regesten/suche.html> (2023-02-22).

51 Digitalisate unter <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1267174>.

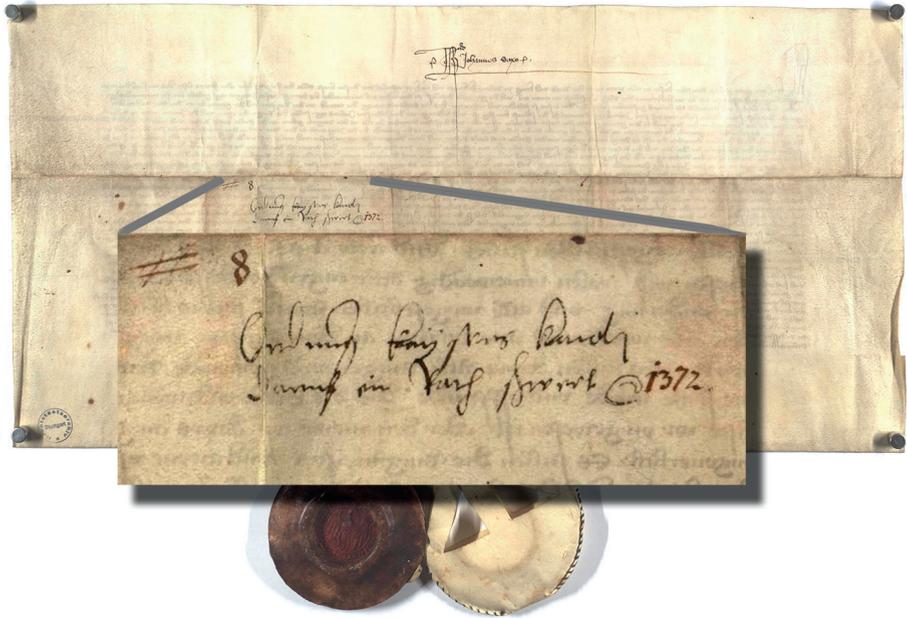
52 Gezählt wurden insgesamt 17 Urkunden, nicht eingerechnet diejenigen, in denen Heilbronn nur einer von mehreren Empfängern ist und die keine Heilbronner Vorprovenienz aufweisen. Davon sind elf Gewöhnliche Diplome (HStAS H 51 U 492, U 509, U 571, U 583, U 667, U 691, U 705, U 740, U 741, U 780 und U 780a; HUB 3477) und fünf einfachere „Briefe“ (HStAS H 51 U 560, U 623, U 643, U 650; StadtA HN A001 Nr. 46). Eine Urkunde, die nur gekürzt im Druck überliefert ist, lässt sich nicht klassifizieren (GLAFEX, *Collectio*, Nr. 307).



Die Urkunde Kaiser Karls IV. für Heilbronn vom 28. Dezember 1371, Ausfertigung mit kleinem Secretsiegel. Unten rechts der Relationskonzeptvermerk der kaiserlichen Kanzlei (HSzAS H 51 U 780a).

Da doppelte Ausfertigungen zumindest nicht die Regel waren, stellt sich die Frage, warum die Heilbronner hier in ein zweites, wenngleich etwas günstigeres Exemplar investierten. Sollten etwa beide innerstädtische Parteien ein Exemplar erhalten haben? Doch wären dann nicht eher zwei gleichwertige Siegel zu erwarten? Vielleicht ist der Grund auch in der innerstädtischen Gebrauchsfunktion zu suchen, die auf beiden Ausfertigungen in rückseitigen Vermerken notiert ist: „Ordnung Kayzers Karoli, daruf ein Rath schwert etc.“ (U 780) beziehungsweise „Rethsordnung Kayßer Karls deß vierten daruff ain Rath jerlichs schweret“ (U 780a).⁵³ Der Schrift nach stammen diese Vermerke spätestens aus dem 15. Jahrhundert; sie müssen im reichsstädtischen Archiv angebracht worden sein. Sie sind wörtlich zu verstehen, das heißt, die Urkunde

53 In beiden Fällen schließt sich von anderer Hand noch die Jahreszahl 1372 an. Tatsächlich lautet die Datierung im Urkundentext (zitiert nach U 780): „nach Crists geburte dreizehenhundert jar / darnach in dem zweyundsibenzigsten jare / an der heiligen kindelin tag / uns(er)n reiche / in dem sechszwenzigsten / und des keis(er)tums in dem sibenzehenden jaren“. Nach unserer Zeitrechnung stammt die Urkunde allerdings von 1371, denn die Kanzlei Karls IV. datierte nach dem Weihnachtsstil, d.h. als Jahresanfang galt nicht der 1. Januar, sondern der 25. Dezember.



Vermerk der Heilbronner Kanzlei auf der Rückseite der Kaiserurkunde vom 28. Dezember 1371 (HSzAS H 51 U 780, Montage).

wurde jährlich aus dem Archiv herausgeholt, laut verlesen und jedes Mitglied des neu gewählten Rates schwor öffentlich seinen Eid darauf. Vielleicht hatte man sich, Verschleiß oder Verlust vorbeugend, gleich zwei Exemplare ausstellen lassen? In jedem Fall unterstreicht das Vorhandensein zweier Ausfertigungen den besonderen Stellenwert dieser Urkunde für die Stadt.

Für die kaiserliche Kanzlei war ihre Ausstellung hingegen „business as usual“ – das zeigen ihre Geschäftsvermerke. Der auf beiden Ausfertigungen auf dem Bug aufgebrauchte Relationskonzeptvermerk benennt den Erzbischof von Prag als Relator und Petrus, Probst von Olmütz, als zuständigen Kanzleimitarbeiter (Notar). Obwohl in seinem Namen verfasst, ist der Kaiser also nicht als der eigentliche Auftraggeber der Urkunde anzusehen.⁵⁴ Ihre Ausstellung veranlasst hat vielmehr einer seiner Räte, der Prager Erzbischof Johann Očko von Vlašim (†1380), ein enger Mitarbeiter

⁵⁴ Dann würde der Vermerk „ad mandatum domini cesaris“ oder „per dominum imperatorem“ lauten.

und Vertrauter Karls IV.⁵⁵ Es ist der typische Geschäftsgang der kaiserlichen Kanzlei für eine Urkunde, deren Ausstellung vom Empfänger erbeten wurde.⁵⁶

Fassen wir zusammen: Inhalt, Entstehungskontext und Überlieferung der Urkunde zeigen deutlich, dass die Initiative zu ihrer Ausstellung von Heilbronn selbst ausging und dass sie für die städtischen Akteure von hoher Bedeutung war (Kosten, Entfernung). Sie regelte die grundsätzliche paritätische Besetzung des Rats, des Gerichts und der wichtigen städtischen Ämter. Bürger und Gemeinde hatten die in der Urkunde enthaltenen „rechte und gesetze“ jährlich im Rahmen ihres Bede-Eids (Steuereid) zu geloben. Die Mitglieder des Heilbronner Rats schworen ihren jährlichen Eid darauf bis zur Einführung einer neuen Regimentsordnung durch Kaiser Karl V. im Jahr 1552. Die Urkunde kann daher zu Recht als städtische „Verfassung“ bezeichnet werden. Die in ihr enthaltenen Regelungen sind in Heilbronn entstanden und sehr wahrscheinlich schon vor der Ausstellung der Urkunde praktiziert worden.

Hingegen ließ sich bislang nicht erkennen, dass die Urkunde ein kaiserliches Zugeständnis enthält, eine „rechtliche Anerkennung“ der städtischen Selbstverwaltung unter Ausschaltung von Vogt und Schultheiß, so die Lesart von Schmolz / Weckbach. Vielmehr wenden sich die Heilbronner ja gerade an die höchstmögliche Autorität, ihren kaiserlichen Stadtherrn, um ihre „stozze, missehelungen und ufflewffe“ zu befrieden. Weder der Schultheiß, zu dieser Zeit sowieso von der Stadt selbst bestimmt, noch der Vogt konnten das dafür notwendige Maß an Autorität bieten.⁵⁷ Sollten die Heilbronner die von ihnen erbetene kaiserliche Streitschlichtung als Gelegenheit genutzt haben, stillschweigend – durch Umgehung und Nicht-Erwähnung – die lokalen Vertreter der kaiserlichen Macht, Vogt und Schultheiß, aus der Stadtverfassung auszuschließen? Einige Beobachtungen zu den Beziehungen Heilbronns zum Reichsoberhaupt und dessen lokalen Repräsentanten im Spätmittelalter sollen im Folgenden hierzu Orientierung bieten.

Heilbronn, Kaiser, Vogt und Schultheiß im Spätmittelalter: einige Beobachtungen

Ausführliche Erörterungen zur Frage der Beziehungen Heilbronns zum Reichsoberhaupt im Spätmittelalter enthält der 1992 erschienene Aufsatzband „Region und

55 HLEDÍKOVÁ, Johann Očko von Vlašim (2001), S. 589.

56 LINDNER, Urkundenwesen (1882), S. 127 – 147; auf erhebliche Dunkelstellen beim Geschäftsgang der Hofkanzlei weist MORAW, Wesenszüge (1980), S. 156 hin.

57 Ein anders gelagertes Beispiel ist die Reichsstadt Esslingen: Als es dort 1375, also nur wenige Jahre nach der Heilbronner Streitschlichtung, zu Unruhen zwischen den Geschlechtern und den Zünften kam, erhielt der Landvogt Graf Eberhard von Württemberg den kaiserlichen Befehl, die Stadt zum Gehorsam zurückzuführen, siehe HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 270.

Reich“, namentlich die Beiträge von Kurt-Ulrich Jäschke und Christhard Schrenk.⁵⁸ Grundlegend dazu bleiben weiterhin die Untersuchungen von Schliz, Nägele, Rabe, Landwehr, Martin und Heinig.⁵⁹ Die folgenden Bemerkungen greifen die Ergebnisse dieser Publikationen auf, um die These von der Ausschaltung von Vogt und Schultheiß 1371 einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

Entscheidende Voraussetzung für Heilbronnns spätere Entwicklung zu einer Reichsstadt war seine Zugehörigkeit zum (staufischen) Königsgut. Königlicher Besitz wird bereits für die Merowingerzeit vermutet und ist für die Karolingerzeit bezeugt.⁶⁰ Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts waren Besitz und damit verbundene Rechte vielfach vererbt, geteilt und veräußert worden und lagen zu diesem Zeitpunkt vor allem beim Bistum Würzburg; als weitere Rechteinhaber von Bedeutung in Heilbronn sind die Herren von Dürn und das Kloster Hirsau sowie möglicherweise das Kloster Amorbach zu nennen. Einen stadtgeschichtlichen „Wendepunkt“ (Peter Wanner) brachte der so genannte „Nordhäuser Vertrag“ vom 27. Juli 1225: Mit diesem bekam König Heinrich (VII.) den Würzburger Besitz samt zentraler Rechte in seine Hand, so dass Heilbronn nun den Weg zur „königlichen Stadt“ einschlug.⁶¹ In dieser Urkunde wird es zudem erstmals als „oppidum“ bezeichnet, als befestigte Siedlung.⁶² Aufgrund weiterer Merkmale ist unstrittig, dass die Siedlung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits stadähnlichen Charakter hatte.⁶³

In den folgenden Jahrzehnten werden Art, Weise und Intensität des königlichen Einflusses in Heilbronn in den nun zahlreicher werdenden Quellen besser erkennbar. Jäschke hat herausgearbeitet, dass dieser Einfluss bis weit ins 13. Jahrhundert hinein eher schwach und „die Heilbronner für ihre Stadtwerdung weitgehend auf ihre eigenen Kräfte angewiesen“ gewesen zu sein scheinen.⁶⁴ Neun Jahre nach dem Nordhäuser Vertrag ist in einer Wimpfener Urkunde mit dem Zeugen „W. de

58 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992); JÄSCHKE, Resümee (1992); SCHRENK, Itinerar (1992).

59 SCHLIZ, Verfassung (1911); NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940); RABE, Rat (1966); LANDWEHR, Verpfändung (1967); MARTIN, Städtepolitik (1976); HOFACKER, Reichslandvogteien (1980); HEINIG, Reichsstädte (1983).

60 Dazu ausführlich JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 54–61.

61 Zum „Nordhäuser Vertrag“ grundlegend WANNER, Meilenstein (2000); die Zitate aus ebd. S. 16 f.; JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 74 will zwar nicht sofort ab 1225 von „königlicher Stadt“ sprechen, sieht aber den Weg dahin „geebnet“.

62 KÖBLER, oppidum (1999), weist darauf hin, dass aus dieser Bezeichnung „nicht in jedem Fall städt. Merkmale erschlossen werden können“. Zur mittellateinischen Wortbedeutung von „oppidum“ ausführlich JÄSCHKE, Stadt (2007), S. 320–324.

63 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 70 sieht bereits den „Ausgang des 11. Jahrhunderts für ein Bündel stadtwirtschaftlicher Merkmale gut bezeugt“.

64 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 67–69, Zitat S. 69. Ähnlich bereits SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 31. Zur Stadt in der Stauferzeit siehe auch TÖPFER, Stadtentwicklung (1992).

Haeilicbrunnen, ministri regis“ zwar erstmals ein Königsdienstmann genannt,⁶⁵ 1241 ist Heilbronn in der staufischen Steuerliste vertreten,⁶⁶ und ein Heilbronner Vogt („Berhtoldus de Lucenbrunnen, advocatus de Heilprunnen“) erscheint um die Jahrhundertmitte in einer undatierten Kaufurkunde.⁶⁷ Doch während für das benachbarte Wimpfen, für Weinsberg oder auch Schwäbisch Hall im Württembergischen Urkundenbuch mehrfach königliche Dienstmänner bezeugt sind, bleiben dies für Heilbronn zunächst vereinzelte Belege. Auch im Königsitinerar taucht Heilbronn lange Zeit kaum auf.⁶⁸

Dies ändert sich erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts. Ein Schultheiß ist im November 1277 erstmals belegt⁶⁹ – das ist im Vergleich mit anderen Reichsstädten relativ spät.⁷⁰ Dann aber mehren sich die Quellenfunde: Allein bis 1300 erwähnen mindestens 18 überlieferte Urkunden einen Heilbronner Schultheißen.⁷¹ Zugleich ist in sieben dieser Urkunden mit direktem Bezug zu Heilbronn oder Heilbronner Bürgern ein Vogt genannt.⁷² Die Stadt empfängt nun mehrfach königlichen Besuch: Für Rudolf I. sind fünf Aufenthalte, für Adolf von Nassau (reg. 1292 – 1298) zwei, für Albrecht I. (reg. 1298 – 1308) fünf und für Heinrich VII. (reg. 1308 – 1313) einer bekannt.⁷³ Mit dem Stadtrecht von 1281 und der Jahresmesse-Erlaubnis von 1288 erhält die *civitas* Heilbronn erstmals zwei königliche Privilegien.⁷⁴

65 HUB 13a (26.05.1234), Original: HStAS H 51 U 67 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1239803> (2023-02-22). Den im Original abgekürzten Namen löst JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 67, zu „Wilhelm“ auf.

66 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 73; zur Bezeichnung dieser Liste siehe auch ISENMANN, Reichssteuerverzeichnis (1999).

67 HUB 18, Vollregest in WUB 4, S. 204, Nr. 1140 <http://www.wubonline.de/?wub=1739> (2023-02-22).

68 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 77 f., S. 86; HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 60 f.

69 HUB 945, Regest in WUB 8, S. 59, Nr. 2721 <http://www.wubonline.de/?wub=3556> (2023-02-22).

70 So sind z.B. in Esslingen, Nördlingen, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Ulm und Wimpfen bereits für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Schultheiß oder Ammann bezeugt, siehe RABE, Rat (1966), S. 19 – 72.

71 Vgl. HUB 28, 34, 36b, 36c, 37, 38a, 40, 42, 42a, 49, 51, 53, 55, 60, 945, 947, 948 sowie HStAS A 502 U 56 (nicht in HUB).

72 Vgl. HUB 28, 42a, 51, 60, 948 sowie HStAS A 502 U 56 (nicht in HUB) sowie HUB 42 (WUB 9, S. 155 f., Nr. 3666, <http://www.wubonline.de/?wub=4580> ((2023-02-22) mit der Erwähnung von Graf Albert von Haigerloch als Stellvertreter des Königs („Alberto comite de Hegerloch loco domini regis“), der einige Heilbronner Bürger zu „Kundschaft“ beeidigt habe. Bei ihm handelt es sich laut HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 138 um den niederschwäbischen Landvogt Albrecht von Hohenberg, der in der zweiten Hälfte der 1280er Jahre offenbar zugleich die Landvogtei Wimpfen innehatte (HOFACKER, ebd.).

73 Nachweise bei SCHRENK, Itinerar (1992), S. 158 – 161; zum Itinerar Heinrichs VII. siehe auch die Bemerkung bei JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 78 sowie die ausführliche Erörterung seines Heilbronner Aufenthalts auf S. 86 – 98.

74 HUB 32 (HStAS H 51 U 110) und HUB 45 (HStAS H 51 U 127).

Während also aus Heilbronner Sicht mit der Regierungszeit Rudolfs I. eine Phase beginnt, in der die Beziehungen zum König zeitlich und inhaltlich intensiver werden,⁷⁵ ist aus königlicher Perspektive allerdings eine nur „durchschnittliche Königsnähe“ (Jäschke) konstatiert worden.⁷⁶ Die Könige ab Rudolf I., die sich aus diversen Gründen verstärkt auf die Städte stützten, haben Heilbronn zwar mehr beachtet als ihre Vorgänger, aber im Vergleich mit anderen Städten ordnet es sich eher im unteren Mittelmaß ein.⁷⁷ Ab Ludwig IV. dem Bayern spielt Heilbronn im Itinerar der Herrscher mit jeweils nicht mehr als einem Aufenthalt selbst bei längeren Regierungszeiten⁷⁸ nur noch eine marginale Rolle. Es gehört damit zur Mehrheit der schwäbischen Reichsstädte, die Peter Moraw (1935 – 2013) als „königsfern, [...] bestenfalls königsoffen“ charakterisiert hat.⁷⁹

Die Verleihung des Stadtrechts durch Rudolf I. ist für die Entwicklung Heilbronnns zuletzt eher als Einschränkung eines sich bis dahin von außen relativ unge­stört entwickelnden städtischen Gemeinwesens interpretiert worden,⁸⁰ das möglicherweise schon gar „auf dem Weg zur Freien Stadt“⁸¹ gewesen wäre. Tatsächlich ist der Urkunde von 1281 zu entnehmen, dass die Stadt einem königlichen Vogt und Schultheißen unterstellt ist. Dabei werden die Funktionen und Rechte lediglich des Schultheißen detaillierter ausgeführt, dem in der niederen Straf-, der Zivil- und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der Festnahme von Schuld­nern, bei gewerbepolizeilichen Aufgaben sowie bei allen Angelegenheiten (*omnia et singula negotia*) der Stadt eine führende Rolle zukommt.⁸² Bei der Beurteilung der Politik König Rudolfs für Heilbronn dürfen allerdings zwei Aspekte nicht übersehen werden:

75 SCHRENK, Itinerar (1992), S. 158, bezeichnet König Rudolf von Habsburg als „Zäsur“ für die Entwicklung der Stadt.

76 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 86 f.

77 JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 86.

78 Für Wenzel und den nur kurz regierenden Albrecht II. ist gar kein Aufenthalt in Heilbronn bezeugt, siehe SCHRENK, Itinerar (1992), S. 170 f., in der Zusammenfassung auf S. 177 fehlt der Hinweis auf König Wenzel.

79 MORAW, Reichsstadt (1979), S. 390. Genauer zu untersuchen wäre noch, wann und inwieweit Heilbronner Bürger eine Rolle am Hof oder als Gesandte des Königs gespielt haben, auch dies gilt als Indikator für das Verhältnis einer Stadt zum König, siehe ISENMANN, Stadt (2014), S. 304 f. Dazu zählt sicherlich der Wimpfener Landvogt Heinrich (s.u. Anm. 85), der 1289 als Vermittler zwischen König Adolf und den Wimpfener Bürgern auftritt (HUB 42a.1). In HUB 69 wird außerdem für 1306 der Pfarrrektor Gewin (Gebwin) als Notar, Familiar und Papstgesandter König Albrechts genannt; vermutlich der gleiche erscheint noch 1316 als Notar des kaiserlichen Hofes in der Urkunde StAL B 186 U 34 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1917846> (2023-02-22).

80 SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 31 f.; zustimmend SCHRENK, Reichsstadt (1998), S. 29: „Nach dem Tode Rudolfs von Habsburg im Jahre 1291 nahm Heilbronn seinen durch ihn unterbrochenen Weg zur Selbständigkeit wieder auf.“

81 JÄSCHKE, Schlußdiskussion (1992), S. 308, unter Berufung auf SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 31.

82 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 19 – 21.

Zum einen stieß seine aktive Städtepolitik – die im Bereich der Landvogteien Wimpfen und Niederschwaben übrigens deutlich weniger systematisch ausfiel als in Oberschwaben, wie Hofacker herausgearbeitet hat⁸³ – bei den Städten durchaus auf positive Resonanz. Vom König erhofften sie sich Schutz und Schirm gegen aufstrebende adelige Territorialherren⁸⁴ wie es die Grafen von Württemberg waren, die ab der Mitte des 13. Jahrhunderts immer deutlicher in den mittleren Neckarraum ausgriffen und beispielsweise für die Städte Markgröningen, Esslingen, Reutlingen und Ulm eine ernste Gefahr darstellten.⁸⁵ Von daher muss die explizite Rechtsstellung als königliche Stadt nicht unbedingt als Einschränkung, sondern kann auch als Stärkung gelesen werden: Ob die Heilbronner *civitas* einen „Weg zur Freien Stadt“ angesichts der Expansionsbestrebungen der territorialen Nachbarn überhaupt erfolgreich hätte fortsetzen können? Wohl eher nicht.

Zum andern stammen diejenigen Personen, die im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts als örtliche Vertreter der königlichen Machtgewalt in den Urkunden auftauchen, größtenteils selbst aus Heilbronner Bürgerfamilien: Dies gilt für sämtliche Schultheißen sowie für den von 1289 bis 1298 als Landvogt von Wimpfen bezeugten Heinrich Strulle.⁸⁶ Sie werden in der Praxis kaum die Interessen des Königs

83 HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 127, 129.

84 Ausführlich dazu MORAW, Reichsstadt (1979), S. 391: „Den Herrscher benötigten die Reichsstädte immer wieder auch und gerade gegen ihre Nachbarn. War der König weit weg, so war die kleine Reichsstadt von ihrer Umgebung aus potentiell gefährdet. [...] Kleine Reichsstädte führten im 14. und 15. Jahrhundert eine Existenz voller Unsicherheit, wie die kleinen Herren und Territorien, solange nicht im Gesamtreich, im Wesentlichen seit dem 16. Jahrhundert, das Zeitalter der Verrechtlichung eingezogen war, das auch die Schwachen künftig besser gegen die Starken schützte.“ Ähnlich HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 295: „Der Wunsch nach ausreichendem Schutz und nicht das Bedürfnis, sich aus herrschaftlichen Bindungen zum König zu lösen, blieb lange der Motor reichsstädtischer Politik.“

85 MERTENS, Württemberg (1995), S. 16–27; zu Markgröningen siehe auch HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 132.

86 Die (allerdings unvollständige) Liste der Heilbronner Schultheißen bei SCHLIZ, Verfassung (1911), S. 93. Für den ersten namentlich erwähnten Schultheißen Conrad († vor 02.08.1282), zu dem kein Beiname bekannt ist, zeigt sich die Zugehörigkeit zur Heilbronner Bürgerschaft über seine Ehefrau Adelheid: Nach seinem Tod werden ihre Schwiegersöhne als Urkundenzeugen ausdrücklich als Heilbronner Bürger bezeichnet: „generi ipsius domine Adelheidis scilicet Wolframus dictus Vrige / Heinricus / Rulinus / et Albertus / cives in Heilicprunn“. (HUB 34, Original: HStAS A 502 U 45, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1285638> (2023-02-22)). Zu Heinrich Strulle, zuvor von 1283 bis 1289 als Heilbronner Schultheiß belegt, siehe u.a. HUB 36b („Heinricus scultetus et eius frater Conradus dictus Strullo“, 27.10.1283) sowie HUB 51 („her Heinrich Strulle genennet der vogt“, 24.02.1293), letztmaliger Beleg ist HUB 60 („herr Heinrich der landvogt“, 25.01.1298), sowie HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 124 Anm. 102. Die ebd. S. 138 von Hofacker aufgestellte Behauptung, Heinrich Strulle sei „nur“ Unter-Landvogt gewesen, ist zurückzuweisen, denn die von Hofacker als Beleg herangezogene Urkunde HUB 42 datiert von 1287, dabei ist Heinrich erstmals am 13.11.1289 als Landvogt belegt (HUB 42a: „Heinricus quondam scultetus in Heilicprun, advocatus principalis a serenissimo domino Rudolfo Romano rege per Franconia constitutus.“)

Zu den Heilbronner Bürgerfamilien im 13. und 14. Jahrhundert allgemein: SCHAEFER, Patriziat (1954).

konträr über die Interessen der Heilbronner Bürger gestellt haben. Der Einfluss der weiteren Interessensvertreter König Rudolfs I. in der Region – die Landvögte Kraft und Gottfried von Hohenlohe sowie der niederschwäbische Landvogt Albrecht von Hohenberg – scheint hingegen für Heilbronn eher gering gewesen zu sein.⁸⁷ Noch viel weniger, nämlich gar nicht, tritt in Heilbronn ein Stadtvogt in Erscheinung; vermutlich ist er für diese Zeit eine Erfindung der Literatur. Der Schultheiß dürfte stattdessen direkt dem Landvogt unterstellt gewesen sein; das Beispiel Schwäbisch Hall zeigt, dass dies möglich war.⁸⁸

Selbst zu König Rudolfs I. Zeiten steht also in Frage, ob ein starker Gegensatz zwischen der „königlichen Gewalt“ und einer zur Selbstverwaltung strebenden Bürgerschaft überhaupt bestanden hat.⁸⁹ Denn das Stadtrecht von 1281 ordnete zwar die Verwaltung und Rechtsprechung, doch steht es erkennbar nicht am Anfang der Entwicklung einer städtischen Selbstverwaltung.⁹⁰ Diese setzt bereits früher ein und lässt mit ihrer Dynamik die Urkunde von 1281 schon bald hinter sich. Ihre wesentlichen Indikatoren sind:

- der Gebrauch eines eigenen Siegels der *civitas Heilbrunnen*, das ab 1265 zunächst vereinzelt, ab den 1280er Jahren dann nahezu jährlich überliefert ist,⁹¹

87 HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 123–125, 138 f.

88 Das Beispiel Schwäbisch Hall bei HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 124. Hofacker nimmt ebd. zwar für Heilbronn eine unter dem Landvogt stehende Stadtvogtei an, gestützt auf SCHLIZ, Verfassung (1911), S. 63 f. und NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 9. Doch deren Belege sind nicht eindeutig: SCHLIZ, ebd., S. 59 und 66 (nicht 63 f.!) nimmt eine Stadtvogtei an, ohne diese näher zu begründen. NÄGELE, ebd., S. 18–20 schließt aus der oben genannten Erwähnung des „Berhtoldus de Lucenbrunnen, advocatus de Heilprunnen“ um 1250 auf das Bestehen einer Heilbronner „Reichsvogtei“. Dessen Funktion ist mangels weiterer Belege allerdings unklar, wie schon SCHLIZ, ebd., S. 53 bemerkt hat. Nägele sieht die Existenz eines Stadtvogts bestätigt durch die zweimalige Erwähnung eines „advocatus“ im Stadtrecht König Rudolfs von 1281, räumt selbst jedoch ein: „späterhin tritt der Vogt im städtischen Rechtsleben so gut wie nicht mehr in Erscheinung“. Mit dem „advocatus“ im Stadtrecht könnte allerdings auch der Landvogt adressiert sein, der ab den 1270er Jahren vielfach bezeugt ist. Bei dem in WUB 10, S. 286, Nr. 4579 <http://www.wubonline.de/?wub=5564> (2023-02-22) für den 07.12.1294 genannten Zeugen „de Heilprun Heinricus advocatus“, den HOFACKER, ebd., S. 165 mit Anm. 65 als „Vogt von Heilbronn“ interpretiert, dürfte es sich vielmehr um den Wimpfener Landvogt Heinrich Strulle von Heilbronn handeln, der letztmals 1298 bezeugt ist, siehe oben Anm. 85. Für einen Heilbronner Stadtvogt fehlt jeglicher eindeutige Quellenbeleg.

89 In diese Richtung die Interpretation von SCHRENK, Reichsstadt (1998), S. 28: „Nach dem Interregnum trat mit Rudolf von Habsburg ein starker Herrscher auf den Plan. Er setzte den Einfluß des Königtums in der Gemeinde wieder durch.“

90 Anders SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 32: „Betrachten wir so das erste Heilbronner Stadtrecht, so zeigt es sich als Manifestation der königlichen Gewalt in dieser Stadt, welche einem bevorrechtigten Teil der Bürgerschaft (den „Besseren“ und „Nützlischeren“) ein gewisses Recht der Mitverwaltung erstmals einräumt, d.h. den Keim legt für die städtische Selbstverwaltung.“

91 1265: HUB 19aa; 1270: HUB 23; 1277: HUB 945; 1279: HUB 30; 1281–1285: HUB 31a, 34, 36b, 36c, 37, 38, 38a, 40; 1287: HUB 42; 1290–1295: HUB 47, 48, 49, 53, 55, 79.1, 946 sowie HStAS A 499 U 9 und GLA Karlsruhe 42 Nr. 3399, usw.

- eine plausibel vermutete Mitwirkung der Bürger an Rechtsprechung und Verwaltung schon für die Zeit vor 1281,⁹²
- die Existenz eines Rates ab spätestens 1281,⁹³ der sich selbständig und unabhängig vom Stadtherrn besetzte,⁹⁴
- die rasche Entwicklung seiner Zuständigkeiten und Bedeutung, so dass er seit Anfang des 14. Jahrhunderts eigenständig neben und zum Teil auch ganz ohne den Schultheißen handelte,⁹⁵ Verträge und Bündnisse mit anderen Städten schloss,⁹⁶ Regelungen für die Heilbronner Bürger erließ, eigenständig neue Bürger aufnehmen durfte und seine gerichtlichen Befugnisse bis hin zu Teilen der Blutgerichtsbarkeit ausdehnte,⁹⁷
- das Aufkommen eines Bürgermeisters, der, wohl erstmals für 1314 belegt,⁹⁸ bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts den Schultheißen in der Rangordnung der städtischen Ämter überholte,⁹⁹
- der Erwerb königlicher Exemptionsprivilegien, mit denen im Laufe des 14. Jahrhunderts der Einfluss auswärtiger Gerichte auf Bürger und Stadt Heilbronn stark eingeschränkt wurde,¹⁰⁰
- der beginnende Aufbau eines eigenen Territoriums (Teilerwerb von Alt-Böckingen 1333).

92 RABE, Rat (1966), S. 38 f.

93 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 21 – 24; RABE, Rat (1966), S. 37 – 39 mit Hinweisen auf eine mögliche Entstehung des Rats vor 1281.

94 RABE, Rat (1966), S. 174 betont, dass „man die Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Besetzung des Rats [...] als eines der wertvollsten aus der Reichsunmittelbarkeit dieser Städte erwachsenen Rechte ansehen“ dürfe.

95 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 24. Die früheste Urkunde, in der der Rat ohne den Schultheißen agiert, ist die Stiftung des städtischen Spitals vom 23.04.1306 (HUB 68). RABE, Rat (1966), S. 225 wertet sie als „frühes Beispiel“ innerhalb der niederschwäbischen Reichsstädte. Bereits am 18.04.1284 tätigen Dieter, genannt Wolf von Wunnenstein, und seine Frau Mechthild ohne Mitwirkung des Schultheißen vor den „iuratos civitatis in Heilprunne“ eine Schenkung an das Kloster Adelberg, siehe HUB 38, Original: HStAS A 469 I U 41 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-496469> (2023-02-22).

96 Siehe dazu STEINHILBER, Heilbronn (1960).

97 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 31 f.

98 HUB 79b, Original: StAL B 503 I U 462, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-629880> (2023-02-22). Das in der Literatur zuweilen genannte Jahr 1308 für die Ersterwähnung eines Bürgermeisters in Heilbronn beruht auf einer fehlenden Jahresangabe im Regest HUB 73a. Die Originalurkunde datiert von 1320, siehe StAL B 189 I U 128 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2362354> (2023-02-22). Nicht im Rahmen dieses Aufsatzes zu klären ist, ob aus dem Wortlaut des 1309 geschlossenen Vertrags zwischen den Städten Speyer, Heilbronn, Wimpfen, Mosbach und Sinsheim (HUB 75) auf einen Heilbronner Bürgermeister geschlossen werden darf, siehe StadtA Speyer Urkundenreihe 1 U 560 www.monasterium.net/mom/DE-StaASpeyer/1U/0536/charter (2023-02-22).

99 RABE, Rat (1966), S. 228.

100 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 31 – 33.

Ein sehr deutliches Beispiel für das Selbstbewusstsein und die Unabhängigkeit der Heilbronner *civitas* schon im ersten Viertel des 14. Jahrhundert ist das Taktieren der Stadt im Thronstreit zwischen dem Habsburger Friedrich dem Schönen und dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern: Heilbronn schloss 1322 einen Friedensvertrag mit Friedrich, behielt sich aber ausdrücklich ein Kündigungsrecht und eine Option für die Anerkennung Ludwigs vor.¹⁰¹ Als weiteres Beispiel kann die Mitgliedschaft Heilbronn im Schwäbischen Städtebund vom 22. Oktober 1347 angeführt werden, zu dem sich 22 ober- und niederschwäbische Reichsstädte unmittelbar nach dem Tod Kaiser Ludwigs des Bayern zusammenschlossen, um eine gemeinsame Linie bei der Anerkennung eines neuen Königs zu koordinieren.¹⁰²

Besonders von den Königen / Kaisern Ludwig IV. und Karl IV. erhielt Heilbronn wichtige Privilegien, mit denen es seine Eigenständigkeit ausbauen konnte.¹⁰³ Dennoch blieb diese stets gefährdet durch das Recht des Stadtherrn zur Verpfändung einzelner Rechte, Ämter oder gar der gesamten Stadt. Zwar zählt Heilbronn zu den wenigen Reichsstädten, die nie als Ganzes verpfändet wurden.¹⁰⁴ Doch seine städtischen Steuern und Abgaben waren seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wiederholt Gegenstand von Pfandgeschäften: Die Zehnten waren seit 1283¹⁰⁵ praktisch durchgehend verpfändet – der große Zehnt ab 1353/54 an die Württemberger –, die Reichssteuer ging seit 1298 mit Unterbrechungen an die Landvogtei – seit 1330 ebenfalls in württembergischer Hand –,¹⁰⁶ und auch für die Judensteuer wird ab 1298 eine nahezu durchgehende Verpfändung angenommen.¹⁰⁷

Das Schultheißenamt erscheint in dem Moment erstmals als Pfand in den Quellen, in dem Heilbronn sich Ende 1360 um dessen Auslösung bemüht, für die stolze Summe von 1.500 Pfund Heller.¹⁰⁸ Pfandinhaber sind auch hier die Grafen von Württemberg, bis vor kurzem noch Inhaber der beiden schwäbischen Landvogteien, dann allerdings beim Kaiser in Ungnade gefallen und von diesem in einem kurzen

101 Zur Einordnung siehe auch HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 205.

102 STEINHILBER, Heilbronn (1960), S. 84; zu diesem Bund siehe auch RÜCKERT, Grafen, S. 108.

103 Zu den Privilegien Ludwigs IV. für Heilbronn siehe MISTELE, Heilbronn (1958), zur Städtepolitik Ludwigs siehe MERTENS, Württemberg (1995), S. 34 f.

104 LANDWEHR, Verpfändung (1967), S. 90 zählt 13 nie als Ganzes verpfändete Städte, das sind rund zehn Prozent.

105 HUB 36, weitere Nachweise im HUB und Regesta Imperii.

106 LANDWEHR, Verpfändung (1967), S. 63; HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), 214 ff.; 1340 und 1344 ging die Reichssteuer (ein Teil?) allerdings an Ludwigs IV. Schwager Graf Heinrich von Henneberg-Schleusingen ([RI VII] H. 10 n. 371, in: Regesta Imperii Online, <http://www.regesta-imperii.de/id/fb9ebb61-d8a0-4e09-8a6f-068094f63226> (2023-02-22), [RI VII] H. 11 n. 487, in: Regesta Imperii Online, <http://www.regesta-imperii.de/id/d056c972-a6e5-4669-b14e-e5c828c06840> (2023-02-22); vor 1359 wieder an die Landvögte Grafen von Württemberg (HUB 239); weitere Pfandnehmer siehe Anm. 114.

107 BATTENBERG, Kammerknechte (1992), S. 296–301.

108 HUB 251 und 251a.

Reichskrieg unterworfen. Karl IV. entzog ihnen die Landvogteien und damit den Zugriff auf das Reichsgut, ein schwerer Rückschlag für die Territorialpolitik der Grafen.¹⁰⁹ Heilbronn wie einige andere Städte nutzten die gute Gelegenheit, wichtige Rechte zu erwerben und damit ihre Rechtsstellung gegenüber den expansionsfreudigen Nachbarn abzusichern.¹¹⁰ Erst die Krisensituation der Landvogtei scheint die Möglichkeit eröffnet zu haben, die Verfügungsgewalt über das Schultheißenamt aus ihr herauszulösen.

Schiedsrichterliches Handeln des Landvogts in Heilbronner Angelegenheiten ist in den Quellen mehrmals belegt: So für Rudolf von Homburg 1364 und für Herzog Friedrich von Bayern 1379;¹¹¹ ihm hatte Heilbronn zusammen mit zwölf anderen Reichsstädten im Oktober 1378 gehuldigt.¹¹² Auch Graf Eberhard von Württemberg schlichtete 1374, nach seiner Wiedereinsetzung als Landvogt, zusammen mit dem Speyrer Bischof einen Konflikt zwischen der Stadt und einigen ihrer Bürger.¹¹³ Ein deutlicher Hinweis ergibt sich auch aus der Urkunde König Wenzels vom 17. August 1385 an 26 Reichsstädte, darunter Heilbronn, mit der Wenzel mitteilt, dass er die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben an Wilhelm von Fraunberg übertragen hat und ihnen befiehlt, diesen als Landvogt anzuerkennen und ihm Gehorsam zu leisten.¹¹⁴ Ähnlich hatte bereits Anfang 1348 sein Vater Karl IV. Heilbronn und acht weiteren Städten geboten, seinen Landvögten, den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, zu huldigen und zu schwören.¹¹⁵

Die Landvogteien verloren gegen Ende des 14. Jahrhunderts zusehends an Bedeutung; mehr und mehr wurden einst damit verbundene Rechte herausgelöst und separat vergeben.¹¹⁶ Das scheint auch der Fall gewesen zu sein für die noch bei ihnen verbliebenen vogteilichen Rechte über Heilbronn, die plötzlich 1442 als Lehenbesitz der Herren von Weiler erscheinen – zusammen mit dem Schultheißenamt, das der Stadt also wieder verloren gegangen war, sowie der Vogtei über Wimpfen.¹¹⁷ Obwohl die Vogteirechte nicht mehr sehr umfangreich gewesen sein können – neben Resten der Blutgerichtsbarkeit werden sie im Wesentlichen aus der Vergabe des Schult-

109 Dazu siehe MERTENS, Württemberg (1995), S. 37 f.; HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 245 – 258; RÜCKERT, Grafen (2019), S. 109 – 112.

110 HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 257 f.

111 1364: HUB 272, 1379: HUB 379, zu beiden siehe auch HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 259, 275.

112 HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 275.

113 HUB 295; zu seiner Wiedereinsetzung als Landvogt siehe HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 264.

114 HStAS H 51 U 917 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1269157> (2023-02-28).

115 HStAS H 51 U 533 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1261951> (2023-02-28).

116 HOFACKER, Reichslandvogteien (1980), S. 292 – 309.

117 HUB 618: König Friedrich belehnt Burkhard von Weiler mit Schultheißenamt und Vogtei zu Heilbronn und Wimpfen, wie sie sein Vater Andreas vom Reich zu Lehen gehabt; zu den Herren von Weiler siehe WANNER, Weiler (2006).

heißenamts bestanden haben¹¹⁸ – und die Herren von Weiler, anders als zuvor die Grafen von Württemberg, sicherlich keine territoriale Bedrohung für die Reichsstadt Heilbronn darstellten, bemühte sich die Stadt ab 1464 um ihren Erwerb. Dieser konnte 1473 schließlich abgeschlossen werden.¹¹⁹ Bezeichnenderweise erhielt Heilbronn damit zugleich die Vogtei über Wimpfen, die es wenige Jahre später dann an die Nachbarstadt weiterverkaufte¹²⁰ – auch das spricht für die Vermutung, dass die Heilbronner Stadtvogtei aus der Landvogtei Schwaben herausgelöst wurde und zuvor nie eigenständig existierte.

Wie schon achtzig Jahre zuvor bei der Auslösung des verpfändeten Schultheißenamts, für dessen Erhalt Heilbronn 1365, 1368 und 1404 erneut erhebliche Summen aufwandte,¹²¹ lässt sich daran erkennen, wie wichtig der Stadt die Verfügungsgewalt über diese Ämter war. Zwar verlor der Schultheiß, wie bereits Nägele festgestellt hat, im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mehr und mehr an Bedeutung.¹²² Doch die Belege für sein Handeln, die sich im Heilbronner Urkundenbuch für die Jahrzehnte vor und nach 1361/1371 finden, lassen keine erheblichen funktionalen Unterschiede erkennen, die die Annahme einer Zäsur rechtfertigen würden. In einem Vertrag zwischen der Stadt und den Priestern der Pfarrkirche von 1378 steht er in einer Aufzählung sogar noch vor Bürgermeister und Rat,¹²³ und 1389 entscheidet er gemeinsam mit den Richtern.¹²⁴ Noch bis ins 16. Jahrhundert hinein enthält das Urkundenbuch zahlreiche Belegstellen.¹²⁵ Wie sich die Befugnisse des Schultheißen allmählich gewandelt haben, bis ihn schließlich die Regimentsordnung Kaiser

118 So war z.B. die Reichssteuer noch 1414 ein Pfand des Landvogts Eberhard von Hirschhorn (HStAS H 51 U 1203, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1270573> (2023-02-22)). 1430 ging sie nicht an den Landvogt, sondern an Konrad von Weinsberg (HZA Neuenstein GA 15 Schubl. L Nr. 180/9, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=3-114264> (2023-02-22)) und später an Weiprecht von Helmstatt, von dem Heilbronn sie 1459 schließlich auslöste (HUB 775, 775c, 775d).

119 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 28 f. Nägeles Aussage, dass wir über die Vogtei „keine weiteren Urkunden“ besitzen, ist zu revidieren, wenn man keine von der Landvogtei getrennt existierende Stadtvogtei annimmt, die tatsächlich vor 1442 nirgends belegt ist.

120 HUB 1145a (1479).

121 Die Pfandsummen betragen 1365: 2.000 Pfund Heller und 1.000 Gulden (HUB 275), 1368: 3.000 Pfund Heller und 1.000 Gulden (HUB 275a), 1404: 3.000 Pfund Heller, 1.000 rheinische Gulden sowie 1.500 rheinische Gulden (HUB 404).

122 NÄGELE, Gerichtsverfassung (1940), S. 24, 28.

123 HUB 310 (05.06.1378): „Item ein schueltheisse, burgermeister und rat sollent die egenanten priester, ir libe und guot und broeter getruewelichen schirmen als ander ir buerger an geverde.“

124 HUB 323a (22.03.1389).

125 Weitere Belege aus HUB, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: 1387 (HUB 347), 1389 (HUB 323a), 1392 (HUB 3479 f.); für das 15. Jahrhundert siehe HUB 3487 (Gerichtsprotokolle) u.a., für das 16. Jahrhundert beispielsweise HUB 1878 (1501), HUB 1321d (1504), HUB 2109bb (1508), HUB 2195 (1510), HUB 2339 (1514), HUB 2596g (1521).

Karls V. von 1552 auf seine Funktion als Vorsitzender des Stadtgerichts festlegte,¹²⁶ wäre eine eigene Untersuchung wert. Seine Träger entstammen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in der Regel Heilbronner Bürgerfamilien.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Weder führte der erstmalige Erwerb des Schultheißenamts 1360 zur „lokalen Ausschaltung der direkten königlichen Gewalt“ noch fielen Vogt und Schultheiß durch die Verfassung von 1371 als „Instanz zwischen Stadt und Kaiser“ weg.¹²⁷ Heilbronn war insbesondere gegen die expandierenden Grafen von Württemberg auf den Schutz des Herrschers angewiesen. Dies macht es wenig wahrscheinlich, dass in der Urkunde von 1371 eine Absicht steckte, Vogt und Schultheiß „auszuschalten“ beziehungsweise vom Kaiser eine rechtliche Anerkennung städtischer Selbstverwaltung zu erlangen. Für diese Selbstverwaltung stellt die Urkunde dennoch einen historischen Meilenstein dar: Sie regelte für rund 180 Jahre die Machtteilhabe von Bürgern und Gemeinde innerhalb der Stadt. Zur Frage, wann Heilbronn Reichsstadt geworden sei, kann sie allerdings nichts beitragen.

Wann wurde Heilbronn Reichsstadt? Eine Neubestimmung

Nach grundlegenden Arbeiten zur Verfassung von spätmittelalterlichem Königtum, Reich und Städtewesen¹²⁸ besteht in der Geschichtswissenschaft mittlerweile Konsens darüber, dass die Entstehung einer Reichsstadt in der Regel nicht an einem konkreten Datum oder Ereignis in der Art einer verfassungsrechtlichen Zäsur festgemacht werden kann. Was in Heilbronn wie in rund einhundert Städten in den zweieinhalb Jahrhunderten des Spätmittelalters vor sich ging, wird stattdessen charakterisiert als „ein unterschiedlich rascher und umfangreicher Emanzipationsprozess von der königlichen Stadtherrschaft“.¹²⁹ Dieser langfristige Prozess blieb nahezu überall unvollendet, insofern die Autorität des königlichen Stadtherrn nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, er geschah keinesfalls in planvoller Absicht und ist mit Begriffen wie „Erhebung“ oder „Aufstieg“ nicht adäquat beschreibbar.¹³⁰ Er verlief in einem „Zeitraum der offenen Verfassung [...], der noch vieles unentschieden ließ

126 Zum Schultheißenamt ab der Regimentsordnung Kaiser Karls V. von 1552 siehe NÄGELE, *Gerichtsverfassung* (1940), S. 67 f.

127 Anders SCHMOLZ / WECKBACH, Heilbronn (1971), S. 32; SCHRENK, *Reichsstadt* (1998), S. 33.

128 Zu nennen sind hier insbesondere die Arbeiten von Peter Moraw, v.a. MORAW, *Reichsstadt* (1979), von Paul-Joachim Heinig: HEINIG, *Reichsstädte* (1983) sowie von Eberhard Isenmann, v.a. ISENMANN, *Stadt* (2014), bes. S. 295 – 311; für weitere Literatur siehe ebd.

129 HEINIG, s.v. *Reichsstädte* (1999), Sp. 637.

130 MORAW, *Reichsstadt* (1979), S. 410: „Die innere kommunale Autonomie blieb allerdings, zumal in der Krise, dem schon gekennzeichneten königlichen Zugriffspotential ausgesetzt und war daher streng genommen Quasi-Autonomie“; ebd., S. 408: „[...] die Redewendung von der ‚Erhebung zur Reichsstadt‘, manchmal auch vom ‚Aufstieg zur Reichsstadt‘ wird man von seltenen Ausnahmen abgesehen meiden“.

und ganz unterschiedliche Möglichkeiten und Entwicklungsrichtungen eröffnete“ (Moraw)¹³¹ und in dem sich die Auffassung von König und Reich und ihrem Verhältnis zueinander ganz grundlegend veränderte, bis sich schließlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein dualistisches Verständnis vom Reich als „auch neben, ohne und gegen den König“ existierendes Gebilde durchsetzte.¹³²

Der von der älteren Forschung unternommene Versuch, „die Reichsstadtqualität aber von einem bestimmten Umfang der Selbstverwaltung, dem Erwerb stadtherrlicher Ämter und Rechte abhängig zu machen“, gilt inzwischen als überholt, weil er „kaum auszuräumende Schwierigkeiten“ (Isenmann) bereitet: Es ist die königliche Stadtherrschaft, die grundsätzlich die „Reichsunmittelbarkeit“ vermittelt.¹³³ Gemeinsam ist den Reichsstädten dann der erwähnte Emanzipationsprozess besonders im 14. Jahrhundert, für den Isenmann drei charakteristische Merkmale ausgemacht hat: 1. die Zurückdrängung der Befugnisse von Vogt und Reichslandvogt, 2. der zunehmende Einfluss der Stadt auf das Schultheißenamt, 3. die Erweiterung der Zuständigkeiten von Rat und Bürgermeister auf Kosten des Schultheißen.¹³⁴ Alle diese Merkmale liegen, wie gezeigt wurde, für Heilbronn vor.

Zu ergänzen ist, dass Heilbronn nach der inzwischen etablierten Stadttypen-Klassifikation zum Typ „Königsstädte auf Reichsgut“ gehörte.¹³⁵ Diese können nach Isenmann „erst von dem Zeitpunkt an als Reichsstädte gelten, zu dem sie durch Rudolf von Habsburg energisch dem Reichsgut zugeschlagen und der Herrschaft von König und Reich unterstellt wurden“.¹³⁶ Auf Heilbronn trifft dies wahrscheinlich ab der zweiten Hälfte der 1270er Jahre zu; das 1281 verliehene Stadtrecht ist sicherlich das deutlichste Kennzeichen hierfür.

Passend dazu datiert der älteste bekannte Beleg für die Bezeichnung Heilbronnns als „Reichsstadt“ ins ausgehende 13. Jahrhundert. Zusammen mit den Städten (Schwäbisch) Hall, Wimpfen, Mosbach und Sinsheim wird es in einer am 18. Januar 1298 ausgestellten Urkunde König Adolfs von Nassau den „civitatis et opidis nostris et imperii“ („unseren und des Reichs Städten“) zugerechnet.¹³⁷ Diese Formulierung ist, wie Moraw herausgearbeitet hat, in dieser Zeit rein tautologisch zu verstehen, das heißt König und Reich sind dasselbe und nicht getrennt voneinander

131 MORAW, Reichsstadt (1979), S. 410.

132 Zitat nach MORAW, Reichsstadt (1979), S. 390; grundlegend zum Wandel des Reichsverständnisses MORAW, Verfassung (1985).

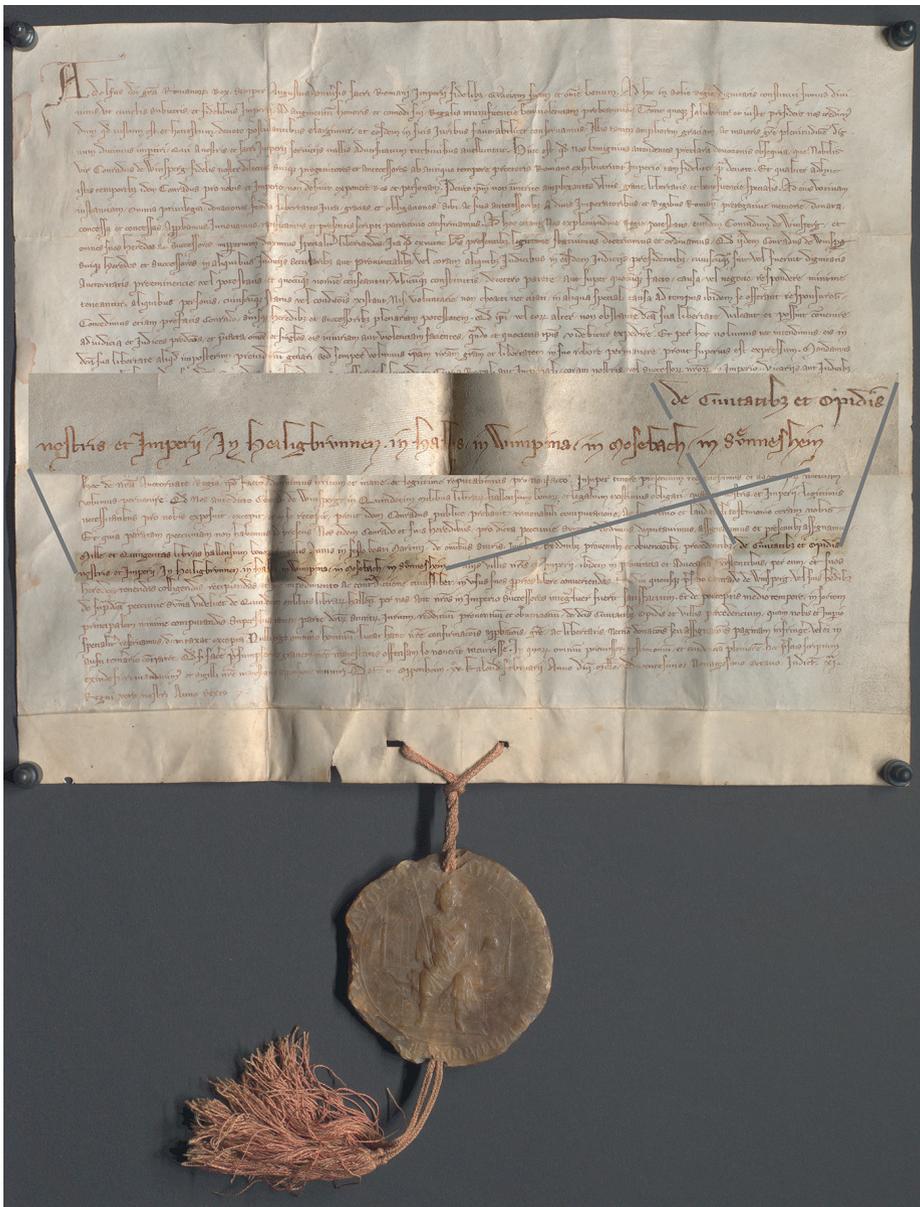
133 ISENMANN, Stadt (2014), S. 300–304, Zitate S. 301; DICKERHOF, Reflexionen (1987), S. 32.

134 ISENMANN, Stadt (2014), S. 302 f.

135 LANDWEHR, Verpfändung (1967), S. 102–142; Überblick bei ISENMANN, Stadt (2014), S. 295; ebenso HEINIG, s.v. Reichsstädte (1999), Sp. 637.

136 ISENMANN, Stadt (2014), S. 295.

137 Vollregest in WUB 11, S. 112–114, Nr. 5095 <http://www.wubonline.de/?wub=6102> (2023-02-27), Original: HZA Neuenstein, GA 15 Schubl. A Nr. 1 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=3-112320> (2023-02-27): „de civitatibus et opidis nostris et imperii in Heiligbrunnen in Hallis in Wimpina in Mosebach in Su[et]nneshein et aliis villis nostris et imperii ibidem in provincia et advocatia existentibus“.



de civitatibus et opidibus nostris et imperii In Heilbrunn, in Hailsh, in Wimpfen, in Gesebach, in Schmeßhen

Diese Aufzählung mehrerer Städte als „civitatibus et opidis nostris et imperii“ – „unseren und des Reichs Städte“ in der Urkunde König Adolfs vom 18. Januar 1298 für Konrad von Weinsberg ist für Heilbronn („Heiligbrunnen“) die früheste bekannte derartige Bezeichnung (HZA Neuenstein, GA 15 Schubl. A Nr. 1, Montage).

denkbar. Der Begriff „Reichsstadt“ meint in seinen Anfängen eine Stadt, die dem König unterstellt ist.¹³⁸ Er entspricht somit nicht den Vorstellungen späterer Historiker, die diese im Rückblick, durch die Brille verfassungsrechtlicher Entwicklungen und Auffassungen des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit schauend, entwickelt hatten.¹³⁹

Für Heilbronn ist die Bezeichnung als „Reichsstadt“ bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts nur vereinzelt belegt: In der vermutlich zwischen 1314 und 1317 entstandenen „Chronik von Königsaal“ des böhmischen Geistlichen Peter von Zittau (um 1275 – 1339), der die Begegnung König Heinrichs VII. mit dem Zisterzienserabt Konrad von Königsaal 1309 „in civitate imperii, que Helprunna dicitur“ (in der Stadt des Reiches, die Heilbronn heißt) beschreibt¹⁴⁰ und Heilbronn außerdem unter den „civitatibus imperii“ (Städten des Reiches) auflistet, deren Vertreter von König Heinrich VII. 1310 nach Speyer gerufen wurden.¹⁴¹ Ebenso aus königlicher Perspektive stammen die Erwähnung Heilbronn zusammen mit Esslingen und (Schwäbisch) Gmünd als „des richs stet“ in einer Urkunde König Ludwigs für (Schwäbisch) Hall vom 25. Mai 1331¹⁴² sowie die erneut tautologische Bezeichnung als „unser und des Richs statt Heilprunnen“ in einer undatierten deutschen Übersetzung der Stadtrechtsverleihung König Albrechts I. an Eppingen (jedoch nicht in der lateinischen Vorlage!).¹⁴³

138 DICKERHOF, Reflexionen (1987), S. 32: „Die Prägung reichstet erweist sich nur als verkürzende pluralische Sammelbezeichnung für dem König unmittelbar unterstellte Städte, nicht aber als Indiz einer neben und unabhängig vom Königtum bestehenden Einbindung in ein Reich.“ Grundlegend zur Begriffsgeschichte siehe MORAW, Reichsstadt (1979), S. 391 – 403.

139 MORAW, Reichsstadt (1979), S. 402: „Die Reichsstadt königlicher Auffassung ist demnach nicht die Reichsstadt der Historiker [...]“

140 CAR I, 90 (MGH Scriptorum XL, S. 195 Zeile 9). Zur Datierung der Entstehung dieses Teils der Chronik siehe ebd., Einleitung, S. XXII. Zur geschichtlichen Einordnung dieses Treffens in Heilbronn siehe JÄSCHKE, 1250 Jahre (1992), S. 86 – 99.

141 CAR I, 103 (MGH Scriptorum XL, S. 239 Zeile 21 f.). „Convocavit enim ad se rex iudices, consules ac seniores de Ulma, Helprunna, Wimpina, Nordilinga, Esilinga ac de aliis quibusdam civitatibus imperii cives, viros industrios [...]“

142 „[...] unser und des richs stet Eszelingen, Hailprunnen und Gemünde und andere des richs stetten [...]“ HStA H 51 U 323 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1260287> (2023-02-28).

143 GLA Karlsruhe 43 Nr. 1699 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1732516> (2023-02-27). Die deutsche Übersetzung ist als Transfix angehängt an eine (undatierte) Abschrift der lateinischen Originalurkunde vom 12.08.1303, die die Formulierung „civitas et cives in Heilprunnen“ gebraucht. Es folgen als weitere Transfixe deutsche Abschriften weiterer Bestätigungen und Privilegien für Eppingen, darunter als letztes die Stadtrechtsbestätigung durch Kaiser Karl IV. vom 1. April 1360, die ebenfalls die Formulierung „unser und des Richs Stat Heilprun“ verwendet. Es wäre zu prüfen, ob die Verweise auf die „Reichsstadt Heilbronn“ eventuell aus Eppinger Provenienz stammen, das seit dem 13. Jahrhundert den Markgrafen von Baden verpfändet war.

Beispiele für diese Bezeichnung als Reichsstadt aus königlicher Perspektive finden sich nach 1350 weiterhin.¹⁴⁴ Ab der Jahrhundertmitte lässt sich daneben eine Verwendung des Begriffs als Selbstbezeichnung beobachten, zunächst ausschließlich im Plural, gemeinsam mit anderen Städten im Kontext der Landfrieden und Städtebünde: Mit der typologischen Formel „wir, des Reichs Städte“ – in der anschließenden namentlichen Auflistung ist Heilbronn jeweils dabei – schließen am 7. November 1356 29 Städte ein Bündnis zur Handhabung des Landfriedens und zu gegenseitiger Hilfe¹⁴⁵ und bezeugen 1361 acht Städte zusammen mit dem Landvogt Rudolf von Homburg eine hohe Geldzahlung der Stadt Esslingen.¹⁴⁶ Spätere Bündnisurkunden steuern weitere Beispiele bei,¹⁴⁷ allerdings keineswegs alle: Selbst noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts lässt sich als Eigenbezeichnung schlicht „wir, die Städte“ finden.¹⁴⁸

Augenscheinlich erst nach 1450 tauchen vereinzelt Belege auf, in denen sich Heilbronn selbst als Reichsstadt bezeichnet. Am 10. Juni 1455 beurkunden „wir die burgermeister, rate und burger gemeynlich des heiligen Richs stat Heilpronn“ eine zehnjährige Einung mit dem Pfalzgrafen bei Rhein.¹⁴⁹ Zehn Jahre später nennt sich der

144 Beispiele in Auswahl: 18.10.1360 Karl IV. belehnt die Gebrüder Kunz und Erwin, genannt die Ledir, mit dem Ladamt „in unser und des Reichs stat zu Hailgbrunne [...]“ (HStAS H 51 U 642 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1263133> (2023-02-28)); in den kaiserlichen Privilegienerteilungen oder -bestätigungen vom 01.06.1377 (HStAS H 51 U 848 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1268226> (2023-02-28)), vom 20.03.1387 (StAL {B 189 I U 3} <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2483595> (2023-02-28)), vom 21.01.1398 (HStAS H 51 U 1016 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1269390> (2023-02-28)), vom 07.08.1401 (HStAS H 51 U 1041 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1269440> (2023-02-28)), in den Verpflichtungen des Schultheißenamts vom 07.07.1404 (HStAS H 51 U 1114 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1269818> (2023-02-28)), vom 01.05.1442 (StAL B 189 I U 94 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361969> (2023-02-28)), vom 14.08.1458 (StAL B 189 I U 95 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361970> (2023-02-28)).

145 StAL B 169 U 98 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-3003969> (2023-02-28).

146 12.03.1361, StAL B 169 U 421 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-3004179> (2023-02-28).

147 Bis 1400 (Auswahl): 19.08.1377 „des hailigen richs stete“ (HStAS A 602 Nr. 5291 = WR 5291 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-30672> (2023-02-28)), 17.06.1381 „von diese hernachgeschriben dez hailigen Römschen Richs stett“ (Repro nach Original im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München in StAL B 186 U 340 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1920022> (2023-02-28)), 28.02.1384 „wir die von Regenspurg ein frie Stat und wir die andern dez heiligen romischen Rychs stett“ (Repro nach Original im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München in StAL B 186 U 366 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1920189> (2023-02-28)).

148 So im Bündnis von 14 (Reichs-)Städten mit dem Landvogt Graf Eberhard II. von Württemberg vom 17.06.1375 (HStAS A 602 Nr. 5164 = WR 5164 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-30533> (2023-02-28)), in der Einung mit Wimpfen vom 03.02.1399 (StAL B 189 I U 32, <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361489> (2023-02-28) sowie StAL B 189 I U 32 a <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361521> (2023-02-28)), in der Einung mit Erzbischof Dietrich von Mainz vom 29.10.1450 (StAL B 189 I U 41 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361498> (2023-02-28)).

149 StAL B 189 I U 43a <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361626> (2023-02-28), nur als spätere Abschrift erhalten; in der im Original erhaltenen Gegenurkunde des Pfalzgrafen wird allerdings ebenso

Schultheiß Conrat Marquart „schultheis dez heiligen reichs statt zu Heilprun“,¹⁵⁰ und 1496 bezeichnet sich erneut die Stadt selbst in einer Einung mit dem Pfalzgrafen bei Rhein als „des heiligen richs statt zu Heilpronn“.¹⁵¹ Von einer konsequenten Anwendung dieser Selbstbezeichnung als Reichsstadt kann zunächst nicht die Rede sein, denn ebenso lassen sich Belege für ihre Nicht-Verwendung leicht auffinden.¹⁵² Selbst beim (erzwungenen) Eintritt in den Schwäbischen Bund nennen sich die Heilbronner Verantwortlichen „nur“ „wir burgermaister, rate und burger gemeinlich der statt Hailprun“, während sie innerstädtisch vor den Handwerkern diesen zuvor mehrfach verweigerten Schritt mit dem Verweis auf die Verpflichtung gegenüber dem „Reich“ begründen.¹⁵³

Diese wenigen Beispiele deuten an, dass Heilbronn erst allmählich, ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dazu überging, sich selbst explizit als „Reichsstadt“ zu bezeichnen. In der Tendenz entspricht dies der auch andernorts konstatierten Entwicklung. Ein „reichsstädtisches Bewusstsein“ im Sinne einer vom König emanzipierten und vom Reich her legitimierten Existenz entwickelten die Reichsstädte erst an der Wende zur Frühen Neuzeit, als sich die Reichsverfassung dualistisch verfestigte.¹⁵⁴ Um für Heilbronn genauer herausarbeiten zu können, wie sich dieses eigene reichsstädtische Bewusstsein entwickelt hat, wäre eine systematische Erhebung und Auswertung seiner Selbstbezeichnungen in ihren jeweiligen Kontexten nötig. Ein solcher Zugang, der den Begriff „Reichsstadt“ als „Argument“ betrachtet, liefert

von „burgermeystern, rate und burgern gemeinlichen des heyligen Richs statt Heylpronn“ gesprochen, siehe StAL B 189 I U 43 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361500> (2023-02-28).

150 HStAS A 474 U 1647 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1375397> (2023-02-28).

151 StAL B 189 I U 49 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2361627> (2023-02-28).

152 Beispielsweise in einer Urkunde vom 11.01.1452, in der „Wir die Burgermeister und der Rat der Stat Heilprunn“ in einer Streitsache zwischen dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach und ihrem Bürger Nikolaus Zudel einen Vergleich vermittelt (GLA Karlsruhe Bestand 43 Nr. 4077 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1771354> (2023-02-28)); das Findbuch spricht irrtümlich von Bürgermeister Zudel). Den Vertrag vom 05.04.1469 mit Kurfürst Friedrich von der Pfalz sowie den Grafen Ulrich V. und Eberhard V. von Württemberg wegen des Flößens auf der Murr schließen „wir die burgermeister und rat zu Heilpronn“ (HUB 862 bzw. HStAS A 602 Nr. 3749 = WR 3749 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-28965> (2023-02-28)). Am 26.03.1498 beurkunden „Wir Burgermaister und Ratte der Statt zu Hailprunn“ die erneute Aufnahme von Wolf Feuer, genannt Wickmar, und seiner Ehefrau Agnes ins Bürgerrecht (StAL B 189 I U 147 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2362373> (2023-02-28)). Und noch am 02.04.1527 stellen „wir Burgermaister und Ratt der Statt zu Heilpronn“ eine Urkunde für das Kloster Kaisheim aus (StAL B 189 III U 224 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-5274016> (2023-02-28)).

153 Der Eintritt in den Schwäbischen Bund am 18.11.1488 siehe HUB 1509, ebenso die in diesem Zusammenhang ausgestellten Verschreibungen gegen Einzelne, beispielsweise den Grafen Eberhard V. von Württemberg (HStAS A 602 Nr. 5853 = WR 5853 <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-31273> (2023-02-28)); die Rechtfertigung gegenüber den Handwerkern siehe HUB 1508: der Kaiser habe „uns gebotten by der pflicht, damit wir dem heiligen rich verwandt sind“.

154 HEINIG, s.v. Reichsstädte (1999), Sp. 638 f.

gewinnbringende Erkenntnisse über gedankliche Positionen, politische Ansprüche oder Absichten desjenigen, der den Begriff verwendet.¹⁵⁵ Hier zeigt sich zudem, dass die Forschung gut daran getan hat, die Einstufung als „Reichsstadt“ bewusst nicht am Sprachgebrauch der zeitgenössischen Quellen festzumachen,¹⁵⁶ sondern stattdessen die oben erwähnte Typologie zu verwenden. Von Heilbronn als Reichsstadt, um es abschließend noch einmal deutlich zu unterstreichen, sollte entsprechend des heutigen Forschungsstands spätestens ab den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gesprochen werden.

Resümee und Ausblick

In diesem Beitrag ging es darum zu zeigen, wie die Frage, wann Heilbronn eine Reichsstadt geworden ist, mit dem Stand der historischen Forschung zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Antworten erfahren hat und wie diese Antwort heutzutage lauten sollte. Die bisher dafür gern genannte Jahreszahl 1371 basiert noch auf älteren Forschungspositionen und ist zudem wegen ihres „Entdeckungskontextes“ verdächtig, aus einem speziellen zeitgeschichtlichen Interesse hergeleitet worden zu sein. Die 1971 herausgearbeitete Interpretation der „Regimentsordnung“ Kaiser Karls IV. als eine „reichsstädtische Verfassung“, mittels derer die Stadt ihre „Selbstverwaltung“ endgültig gegenüber dem Reichsoberhaupt durchgesetzt habe, hat sich bei näherer Betrachtung als problematisch erwiesen: Die Umstände ihrer Entstehung und die in den Quellen greifbare „Verfassungswirklichkeit“ sprechen dagegen, sie als bewusst gegen den kaiserlichen Stadtherrn gerichteten emanzipatorischen Akt aufzufassen. Das mindert in keiner Weise die stadthistorische Bedeutung der Urkunde von 1371, die als Verfassungsdokument die innerstädtische Machtverteilung für rund 180 Jahre ausbalancierte. Doch machte sie weder Heilbronn zur Reichsstadt noch schaltete sie Vogt und Schultheiß als lokale Vertreter der königlichen Gewalt aus.

Nach der heute gültigen Definition sollte Heilbronn spätestens ab der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg als Reichsstadt bezeichnet werden. Eine eingehendere Beschäftigung mit der Frage, wann Heilbronn von wem und in welchem Kontext in den Quellen als solche bezeichnet wurde, kann künftig spannende Erkenntnisse liefern für die Entwicklung des eigenen reichsstädtischen Selbstverständnisses. Ebenso

155 Ein eindrucksvolles Beispiel dafür ist der 2019 erschienene Aufsatzband „Reichsstadt als Argument“ des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, siehe darin besonders den Aufsatz von WALTHER, Wandel; zur terminologischen Entwicklung des Begriffs „Reichsstadt“ siehe außerdem DICKERHOF, Reflexionen (1987).

156 MORAW, Reichsstadt (1979), S. 402: „Unser Grundkonzept von der reichsstädtischen Existenz des 14. und 15. Jahrhunderts ist damit nicht einfach dasjenige der Reichsstädte selbst, [...], sondern ist die Vorstellung von einem Ringen verschiedener Auffassungen, das am Ende des Mittelalters noch nicht entschieden war.“

wäre die wechselhafte Beziehung zum Kaiser, der einerseits als Garant reichsstädtischer Autonomie gebraucht wurde, andererseits bis in die Neuzeit hinein bei Bedarf in diese eingriff (ein deutliches Beispiel ist die kaiserliche Regimentsordnung von 1552), ein lohnenswertes Forschungsdesiderat, um das Phänomen „Reichsstadt“ besser zu verstehen.

Quellen

GLA – Generallandesarchiv Karlsruhe:

42 (Bruchsal-Odenheim) Nr. 3399

43 (Pfalz: Urkunden) Nr. 1699, Nr. 4077

HZA Neuenstein – Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein:

GA 15 (Archiv der Herrschaft Weinsberg) Schubl. A Nr. 1, Schubl. L Nr. 180/9

HStAS – Hauptstaatsarchiv Stuttgart:

A 469 I (Adelberg Urkunden) U 41

A 474 (Bebenhausen) U 1647

A 499 (Lorch) U 9

A 502 (Maulbronn) U 52, U 56

A 602 (Württembergische Regesten) Nr. 3749, Nr. 5164, Nr. 5291, Nr. 5853

H 51 (Kaiserselekt) U 67, U 110, U 127, U 252, U 276, U 323, U 359, U 492, U 509, U 560,

U 571, U 583, U 623, U 642, U 643, U 650, U 667, U 691, U 705, U 740, U 741, U 780,

U 780a, U 848, U 917, U 1016, U 1041, U 1114, U 1203

StadtA HN – Stadtarchiv Heilbronn:

B013 (Baudirektion) Nr. 11

B019 (Verwaltungsregistratur) Nr. 207

B035 (Hochbauamt), Akte Rathuserweiterung

B040A (Stadtarchiv Akten) Nr. 133

StAL – Staatsarchiv Ludwigsburg:

B 169 (Esslingen, Reichsstadt) U 98, U 421

B 186 (Schwäbisch Hall, Reichsstadt: Urkunden, Akten und Amtsbücher) U 34, U 340,
U 366

B 189 I (Heilbronn, Reichsstadt) U 3, U 32, U 32a, U 41, U 43, U 43a, U 49, U 93, U 94,
U 95, U 128, U 147

B 189 III (Heilbronn, Reichsstadt: Klöster und Klosterhöfe) U 224

B 503 I (Schöntal, Zisterzienserkloster: Urkunden) U 462

StadtA Speyer – Stadtarchiv Speyer:

Urkundenreihe 1 U 560

www.monasterium.net (2023-02-22)

Literatur

- BATTENBERG, Friedrich: Heilbronn und des Königs Kammerknechte. Zu Judenschutz und Judennutzung in Stadt, Region und Reich. In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn. Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), S. 271 – 305.
- BÜHNER, Peter: Die Freien und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches: kleines Repetitorium. Petersberg 2019 (Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung 38).
- CAR – Cronica Aule Regie. Die Königsaal-Chronik. Hg. von Anna PUMPROVÁ / Libor JAN (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores XL). Wiesbaden 2022.
- DICKERHOF, Harald: „Unser und des riches stat“. Historisch-terminologische Reflexionen über die „Reichsstadt“. In: Reichsstädte in Franken. Aufsätze 1: Verfassung und Verwaltung. Hg. von Rainer A. MÜLLER. München 1987 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15,1), S. 28 – 43.
- DÜRR, Friedrich: Chronik der Stadt Heilbronn. Bd. I: 741 – 1895, unveränderter Nachdruck der 2. Auflage von 1926. Heilbronn 1986 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 27).
- FÖLL, Werner: Chronik der Stadt Heilbronn. Bd. X: 1970 – 1974. Heilbronn 1999 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 38).
- GLAFEY, Adam Friedrich (Bearb.): Anecdotorum S(acri) R(omani) I(mperii) Historiam ac Jus Publicum Illustrantium Collectio. Dresden [u.a.] [1734] <https://sources.cms.flu.cas.cz/src/index.php?s=v&cat=21&bookid=326> (2023-02-22).
- HEINIG, Paul-Joachim: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389 – 1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Wiesbaden 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 108; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 3).
- HEINIG, Paul-Joachim: s.v. Reichsstädte. In: Lexikon des Mittelalters Bd. VII. Lachen am Königsee 1999, Sp. 637 – 639.
- HLEDÍKOVÁ, Zdeňka: s.v. Johann Očko von Vlašim. In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon, [Teil 1]: 1198 bis 1448. Hg. von Erwin GATZ unter Mitw. von Clemens BRODKORB. [Berlin] 2001, S. 589 f.
- HOFACKER, Hans-Georg: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter. Stuttgart 1980 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 8).
- HUB – Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, 4 Bde. Bearb. von Eugen KNUPFER / Moriz von RAUCH. Stuttgart 1904 – 1922 (Württembergische Geschichtsquellen 5, 15, 19 und 20).
- HUGO, Gustav Wilhelm: Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838 <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559650-8> (2023-02-22).
- ISENMANN, Eberhard: s.v. Reichssteuerverzeichnis v. 1241. In: Lexikon des Mittelalters Bd. VII. Lachen am Königsee 1999, Sp. 640.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150 – 1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. 2., durchges. Aufl., Köln [u.a.] 2014.

- JÄGER, Carl: Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Städtewesens. 2 Bde. Heilbronn 1828.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich: 1250 Jahre Heilbronn? Grenzgebiet – Durchgangslandschaft – Eigenbereich. Zur Beurteilung von Grenzregionen und Interferenzräumen in Europa, besonders während des Mittelalters. In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn. Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), S. 9–147.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich: Zur Schlußdiskussion. In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn. Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), S. 307–311.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich: Was machte zur Stadt im Mittelalter? In: Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 30. März bis 2. April 2006 in Heilbronn. Heilbronn 2007 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 18), S. 285–357.
- KÖBLER, Gerhard: s.v. oppidum. In: Lexikon des Mittelalters Bd. VI. Lachen am Königsee 1999, Sp. 1418.
- LANDWEHR, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter. Köln u.a. 1967 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5).
- LENTZE, Hans: Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. Studien zur städtischen Verfassungsentwicklung im späteren Mittelalter. Aalen 1964; Neudruck der Ausgabe Breslau 1933 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Alte Folge 145).
- LINDNER, Theodor: Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346–1437). Stuttgart 1882 <https://books.google.de/books?id=7hI3AAAAYAAJ&hl=de&pg=PR1#v=onepage&q&f=false> (2023-02-22).
- MARTIN, Thomas Michael: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg. Göttingen 1976 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44).
- MERTENS, Dieter: Württemberg. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995 (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), S. 1–246.
- MISTELE, Karl-Heinz: Heilbronn in der Städtepolitik Ludwigs des Bayern. In: Schwaben und Franken Nr. 4 vom 26. April 1958, S. 2 f.
- MORAW, Peter: Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter. In: Zeitschrift für Historische Forschung 6 (1979), S. 385–424 <https://www.jstor.org/stable/43566675> (2023-02-27).
- MORAW, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter. 1250 bis 1490. Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3).
- MORAW, Peter: Wesenszüge der „Regierung“ und „Verwaltung“ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450). In: Beihefte der Francia: Forschungen zur westeuropäischen Geschichte 9 (1980), S. 149–167 https://perspectivia.net/publikationen/bdf/paravicini-werner_administration/moraw_wesenszuege (2023-02-27).
- NÄGELE, Karl Hieronymus: Gerichtsverfassung und Rechtsgang in der Reichsstadt Heilbronn. Erstdruck der Dissertation von 1940. Heilbronn 1995 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 7).

- OAB II Beschreibung des Oberamts Heilbronn, Teil 2. Hg. von dem K. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1903.
- OOMEN, Hans-Gert: Der karolingische Königshof Heilbronn. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Heilbronn 1972 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 18).
- PLANITZ, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter: Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. Wiesbaden 1996 (Lizenz Ausgabe der 5. unveränderten Aufl. 1980); 1. Aufl. Graz; Köln 1954.
- RABE, Horst: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte. Köln 1966 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4).
- RAUCH, Moriz von: Heilbronn um 1500. In: Historischer Verein Heilbronn H. 11 (1912–1915), S. 1–35.
- Regesta Imperii Online: <http://www.regesta-imperii.de/regesten/suche.html> (2023-02-22).
- RÜCKERT, Peter: Die Grafen von Württemberg, die schwäbischen Reichsstädte und Kaiser Karl IV. in Konflikt und Kooperation. In: Städtebünde und städtische Außenpolitik. Hg. von Roland DEIGENDESCH / Christian JÖRG. Ostfildern 2019 (Stadt in der Geschichte 44), S. 103–124.
- SCHAEFER, Albrecht: Das Heilbronner Patriziat zur Zeit der Geschlechterherrschaft bis 1371. In: Historischer Verein Heilbronn Veröffentlichung 21 (1954), S. 157–179.
- SCHLIZ, Alfred: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter. 1. Teil: Die Verfassung. Heilbronn 1911.
- SCHMOLZ, Helmut / WECKBACH, Hubert: Heilbronn. Geschichte und Leben einer Stadt. 2., verbesserte und erweiterte Aufl., Weißenhorn 1973; 1. Aufl. Weißenhorn 1971.
- SCHRENK, Christhard: Heilbronn im Itinerar mittelalterlicher Herrscher. In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn. Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), S. 149–179.
- SCHRENK, Christhard: Von der Stadt zur Reichsstadt. Heilbronn im 14. Jahrhundert. In: Von Heilbrunna nach Heilbronn. Eine Stadtgeschichte. Hg. von Christhard SCHRENK / Hubert WECKBACH / Susanne SCHLÖSSER. Heilbronn 1998 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 36), S. 29–35.
- SCHRENK, Christhard: Resümee. In: Die 1970er Jahre in Heilbronn. Erinnerungen, Erkenntnisse, Aktualität. Heilbronner Wissenspause 2018. Heilbronn 2019 (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 69), S. 303–345.
- SCHULZ-HANßEN, Elke: Der Stadtmanager. Hans Hoffmann (1915–2005). In: Heilbronner Köpfe VII. Lebensbilder aus vier Jahrhunderten. Hg. von Christhard SCHRENK. Heilbronn 2014 (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 61), S. 171–204.
- STEINHILBER, Wilhelm: Heilbronn in den Städtebünden und Landfrieden des 14. Jahrhunderts. In: Historischer Verein Heilbronn Veröffentlichung 23 (1960), S. 81–99.
- STOOB, Heinz: Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen (1965). In: Forschungen zum Städtewesen in Europa. Bd. 1: Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Hg. von Heinz STOOB. Köln; Wien 1970, S. 51–72.

- SYDOW, Jürgen: Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt (1968). In: Jürgen SYDOW. Cum omni mensura et ratione. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag. Hg. von Helmut MAURER. Sigmaringen 1991, S. 149 – 177.
- TÖPFER, Bernhard: Stadtentwicklung und Städtepolitik zur Stauferzeit. Historische Chance oder Hemmnis der Staatswerdung? In: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckarraumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn. Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), S. 217 – 236.
- WALTHER, Helmut G.: „Unsere und des Reichs Städte“. Zum Wandel der Vorstellungen von kollektiven Freiheitsrechten im Reich des Spätmittelalters. In: Reichsstadt als Argument. 6. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 12. bis 14. Februar 2018. Hg. von Mathias KÄLBLE / Helge WITTMANN. Petersberg 2019 (Studien zur Reichsstadtgeschichte 6), S. 15 – 34.
- WANNER, Peter: Ein Meilenstein in der Stadtgeschichte. 775 Jahre „Nordhäuser Vertrag“. In: heilbronnica. Beiträge zur Stadtgeschichte. Hg. von Christhard SCHRENK. Heilbronn 2000 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 11), S. 9 – 29.
- WANNER, Peter: Weiler und Talheim – über die Anfänge einer württembergischen Adelsfamilie. In: heilbronnica 3. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte. Hg. von Christhard SCHRENK / Peter WANNER. Heilbronn 2006 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 17; Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 35), S. 31 – 47.
- WEINGÄRTNER, Karl Hans: Studien zur Geschichtsschreibung der Reichsstadt Heilbronn. Heilbronn 1962 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 9).
- WUB – Württembergisches Urkundenbuch Online: <https://www.wubonline.de> (2023-02-22).

*Transkription der Urkunde vom 28. Dezember 1371
(HStAS H 51 U 780)*

Die Transkription gibt den Text der Ausfertigung HStAS H 51 U 780 buchstabengetreu wieder. Die Ausfertigung HStAS H 51 U780a ist im Wortlaut bis auf die Siegelankündigung gleich. Sie differiert von der hier transkribierten Ausfertigung nur in der Schreibweise zahlreicher Wörter. Aus Platzgründen wurde hier auf die Angabe dieser Unterschiede verzichtet. Eine Transkription, die diese Abweichungen kenntlich macht, ist online abrufbar unter <https://archivsuche.heilbronn.de/plink/o-740>. Die Edition der Urkunde im HUB gibt beide Ausfertigungen wieder: HStAS H 51 U 780 im Wesentlichen als HUB 287A und U 780a als HUB 287B, verwechselt jedoch einzelne Passagen und enthält einige wenige Lesefehler. Digitalisate beider Ausfertigungen sind online einsehbar unter <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1267174> (Abruf: 27.09.2023).

Die hier vorgelegte Transkription wurde unter Beachtung folgender Regeln erstellt:

- Großbuchstaben am Wortanfang: nur am Satzanfang und bei Eigennamen
- Der Schrägstrich / kennzeichnet ein in der Originalvorlage verwendetes Satzpausenzeichen; an den Stellen, an denen dieses auch ein Satzende markieren könnte, wurde ein Punkt gesetzt.
- Der senkrechte Strich | kennzeichnet einen Zeilenwechsel in der Originalvorlage.
- U und V sind phonetisch transkribiert: u, wenn u, und v, wenn v gesprochen wird.
- W wird stets als w transkribiert, auch wenn es phonetisch als u aufzufassen ist.
- Runde Klammern kennzeichnen Abkürzungen in der Originalvorlage, die für die Transkription aufgelöst wurden.

1 Wir Karl von gotes gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und
 2 kunig zu Beheim / bekennen und tun kunt offenlich mit diesem briefe / allen den /
 3 die yn sehent oder horent lesen / das wir umb / die stozze | misshelunge / und
 4 ufflewffe / als die von Heilprunne / die burger / doselbest an einem teil / und die
 5 gemeinde doselbest / an dem andern teil / mit einander / bis her / uff diesen hewtigen
 6 tag / gehabt han / sie miteinander / ge-|richtet haben lieplich und frewntlich /
 7 als hernach geschreiben stehet. / Czu dem ersten / so scheiden / und richten wir / das
 8 die sechsundzwenczig / die yeczund / von den burgern / und der gemeinde / an dem
 9 rate / und an dem | gerichte doselbest siczen / bleiben sullen / uncz uff sant Johans
 10 tage sunnwende¹ / der schirest kumfftig ist / und acht tage / vor demselben sant

1 Sankt Johannstag Sonnwende (24. Juni)

11 Johans tag / sullen die burger / die ussern / und die innern / unter yn / ander(e) |
 12 dreyzehen / die des jares nicht an dem rate / noch an dem gerichte gewesen sein /
 13 kiesen² / und welen / uff ir eide / und dieselben dreizehen / die also us den burgern /
 14 gekorn werden / sullen sechs richter / und eynen burgermeister | us yn kiesen. So
 15 sullen auch die gemeinde / die hierczwischen / an dem rate / und gerichte bleiben
 16 sullen / auch ander(e) dreiczehen / us der gemeinde / die des jares nicht an dem rate /
 17 noch an dem gerichte gewesen sein / kiesen / und we-llen uff ir eide / und dieselben
 18 dreizehen / die also us der gemeinde gekorn werden / sullen auch sechs richter /
 19 und einen burgermeister / us yn kiesen / und welen / uff ir eide. Und wenne sie also
 20 gewelt werden / so | sullen denne / die burgermeister / der rat / und die richter / zu
 21 den heiligen sweren / gerechte eide / mit uffgebotten vingern zu richten / und zu ra-
 22 ten / dem armen als dem reichen / an³ alles geverde. Und die czwelff richter | sullen
 23 sprechen / dem armen / als dem reichen / uff ir eide / die sie gesworen hant / und
 24 dorumb weder / golt noch silber nemen / noch dheinerleye myete⁴. Und sullen also /
 25 die burg(er)meister / der rat / und die richter / an den rate / | und / an das gerichte
 26 treten / an sant Johans tag sunnwende / als vorgeschriben stehet / und bey rat / und
 27 gerichte bleiben / als vorgeschriben stat / bis von sant Johans tag zu sunnwenden /
 28 dem nehesten uber ein jar dor|nach. Und wenn das kumpt zu jare / zu sant Johans
 29 tag zu sunnwenden / acht tag vor die nechsten / so sullen die burg(er)meister / und
 30 der rat / us yn ietwederem teil ander(e) dreiczehen kiesen / und welen / uff ir eide /
 31 in | aller der mazze⁵ / als dovor geschriben stehet. Und sullen furbas mer / alle jare /
 32 burg(er)meister / rate / und gerichte / also geendert werden / als vorgeschriben stehet.
 33 Und were das sache / das einer / oder mere / us den vorgena(nnte)n par-|tyen sturbe /
 34 und abgienge / so sullen die andern / derselben partien / einen andern / oder mere /
 35 als vil ir gestorben were / us irem teil / kiesen / und welen ynnewendig acht tagen /
 36 an desselben / oder derselben abgestorben stat / und | das sal⁶ gescheen / als offte
 37 des not wirdet / also / das allewege / die gancz czal / der dreiczehen / uff iedem teil
 38 sein sal. Und also sal die enderung / und alle vorgeschriben artikel / furbas bleiben /
 39 und bestan. Und wes / denne die | czwene burgermeister / und der rat / oder ir der
 40 merer⁷ teil uberein komen / das sol also bleiben und bestan. Und sullen auch uff
 41 dieselben eide / wochenlich / ane vorrate⁸ / an dem dinstag ungeboten / rat haben /
 42 an geverde. Und | sullen / also hefftig sache / und der stete notdurffte / vor allen din-
 43 gen / dorynne ustragen / ungeverlich. Und so der rat also gesezset wirdet / so sullen
 44 denne / alle burger / und gemeinde / reich / und arme / den burg(er)meistern ge|loben

2 erkiesen (auswählen)

3 ohne

4 keinerlei Miete

5 alldermaßen

6 soll

7 mehrer (größerer)

8 ohne Vorberatung

45 gehorsam zu sein / wes der rat / oder der merer teil zurate wirdet / oder wurden ist /
 46 alles ungeverlich. Were auch / das sulche grozze sache / wurde / und uffstunde /
 47 das die sechsundzwenczig / oder dem merer teil / dewchte / und | erkente / das sie
 48 mere lewte / darzu bedorfften / und notdurfftig weren / so mugen sie / als dykke⁹ sie
 49 wellen / den alten rat / der nechste vor yn gewesen ist / oder den merer teil darus an
 50 geverde / zu yn heischen / und zu yn | nemen / der denn / mit yn uber die sache siczen
 51 sal / und yn helffen raten / und tun / was in der sache fürzuwenden / und zutun sei /
 52 ungeverlich. Es sullen die burg(er)meister / und czwene uswendig rates / einer von
 53 den burgern | und einer von der gemeinde / die der rat dorzu kewset¹⁰ und seczet /
 54 alle slussel haben / zu toren / zu turmen / zu insigel / und zu briefen / und das der rat
 55 furbas mer / alle jar / alle ampte / uswendig rates von den | burgern / und von der ge-
 56 meinde gleich besetzen / und das sie vier rechener¹¹ seczen alle jar / auch zwene von
 57 den burgern / und zwene von der gemeinde / die der stete gut alles ynnemen / beide
 58 stewr¹² / und von den ampten | die yn gehorsam sein sullen / das zu reichen / und
 59 alle ander zuvelle. Und dieselben vier rechener / sullen denn auch dem rate zu ieder
 60 fronfasten¹³ / widerrechen / was sie der stete guts yngenomen haben / ungeverlich. |
 61 Auch sullen sie / in der vorgena(nnte)n stat Heilprunne / an wachen / an graben /
 62 und an allen andern / notlichen buwen¹⁴ / und ander(e) sachen / der sie notdorfftig
 63 sind / der / der rat / oder ir der merer teil zurate werden / | und sich erkennen / das
 64 notdorfftig sind / einen pfenning tragen / als der ander / ungeverlich. Tete / oder
 65 wurbe einer oder mere / die ir burger weren / oder ir burger gewesen weren / von den
 66 burgern / oder von | der gemeinde / wider diese vorgeschriben sachen dheine / das sal
 67 allzumal abesein / und keyn krafft haben / und derselbe / der das tete / und uberfu-
 68 re / sal dorzu meinydig / trewlos / und erlos sein / und alles sein | gut sal vorvallen¹⁵
 69 sein / halbes in des reiches kamern / und das ander halb teil / der vorgena(nnte)n stat
 70 zu Heilprunne. Und sal er / sein weib / und kinde / die an seinem brote sein / auch
 71 ewiclich die stat rawmen uzzerhalb | der mark / und nymmermer / daryn komen.
 72 Und alle diese vorgeschriben gesezte / und rechte / sullen die burger / und alle ge-
 73 meinde / reiche und arme / in der stat zu Heilprunne / zu den heiligen sweren / steet
 74 zu | halden / und zu haben / an alle geverde. Und wenn sie / die betestewr¹⁶ swerent
 75 oder gelobent / so sullen sie auch / diese recht und gesezte / in denselben eiden oder
 76 gelübden / nemen / steet / zu halden / und zu haben / | an geverde. Auch scheiden
 77 wir / das keyn zumft / dosein sal / als wir sie / mit rechter wissen / abgenomen haben.

9 als dick (so oft)

10 kieset (auswählt)

11 Rechner

12 Steuern

13 Fronfasten (im etwa vierteljährlichen Abstand vorgeschriebene Fastenzeiten)

14 Bauten

15 verfallen

16 Betsteuer/Bedesteuer: jährlich erhobene Vermögenssteuer

78 Mit urkunt dicz briefes vorsigelt / mit unsir(e) keisirlichen maiestat ingsigel / der
 79 geben ist | zu Budissyn¹⁷ | nach Crists geburte dreizehenhundert jar / darnach in dem
 80 zweyundsibenzigsten jare / an der heiligen kindelin tag¹⁸ / unsir(e) reiche / in dem
 81 sechsundzwenzigsten / und des keis(er)tums in dem | sibenzehenden jaren.

An Pressel¹⁹ anhängendes Majestätssiegel im Pergamentsäckchen

Kanzleivermerke auf dem Bug rechts:

Relationsvermerk: Ad relac(i)o(n)em d(om)in(i) etc. Pragen(sis) archiep(iscop)i²⁰

Darunter Konzeptvermerk: Petrus prepo(si)tus Olomucen(sis)²¹

Rückseitige Vermerke:

Registervermerk der kaiserlichen Kanzlei: R(egistrat)a Johannes Saxo

Archivvermerke (Tinte) in spätmittelalterlicher Handschrift, zwei verschiedene Hän-
 de (1) und (2)

#8⁽²⁾ Ordnung kaysers Karoli | darauf ein rath schwert etc.⁽¹⁾ 1372⁽²⁾

Archivvermerke (Bleistift und Buntstift) in neuzeitlicher Handschrift, mehrere Hän-
 de: N. 36 (durchgestrichen) / No. 20 / 780 / H 51 Nr. 780

Stempel: Hauptstaatsarchiv Stuttgart

17 Bautzen

18 Kindleintag (28. Dezember)

19 Pergamentstreifen

20 Der Erzbischof von Prag, in dieser Zeit: Johann Očko von Wlašim

21 Petrus, Probst von Olmütz (Kanzleiangehöriger)